

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 16. Juli 1963

45. Stück

**156.** Verordnung: Lehrplan für die Familienhelferinnenschule.

**157.** Verordnung: Lehrpläne für die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe.

**156. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, mit welcher ein Rahmenlehrplan für die einjährige und für die zweijährige Familienhelferinnenschule erlassen wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen.**

### Artikel I.

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, insbesondere dessen §§ 6 und 63 Abs. 4, wird verordnet:

§ 1. Für die einjährige und für die zweijährige Familienhelferinnenschule wird der in der Anlage enthaltene Rahmenlehrplan (mit Ausnahme der darin unter III. wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht) mit 1. September 1963 in Kraft gesetzt.

§ 2. (1) Die Landesschulräte werden gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, hinsichtlich der einjährigen Familienhelferinnenschule nach den örtlichen Erfordernissen durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen über die in der Stundentafel des Rahmenlehrplanes vorgesehene Gesamtstundenzahl der Pflichtgegenstände hinaus höchstens 35 zusätzliche Unterrichtsstunden unter Erhöhung des Stundenausmaßes von im Rahmenlehrplan angeführten Pflichtgegenständen oder unter Einführung eines zusätzlichen Pflichtgegenstandes festzusetzen.

(2) Die Landesschulräte haben hinsichtlich der zweijährigen Familienhelferinnenschule nach den

örtlichen Erfordernissen durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen das Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände (einschließlich der Praktika) in den beiden Schulstufen zu bestimmen. Dabei darf das im Rahmenlehrplan vorgesehene Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände nicht unterschritten werden; hingegen kann dabei die Gesamtstundenzahl für die Pflichtgegenstände bis auf insgesamt 1470 und die Gesamtzahl der Arbeitsstunden für die Praktika bis auf insgesamt 2100 unter Erhöhung des Stundenausmaßes von im Rahmenlehrplan angeführten Unterrichtsgegenständen (einschließlich der Praktika) oder unter Einführung zusätzlicher Pflichtgegenstände (Praktika) erhöht werden.

(3) Die Landesschulräte werden ferner ermächtigt, hinsichtlich der einjährigen und der zweijährigen Familienhelferinnenschulen nach den örtlichen Verhältnissen zusätzliche Lehrplanbestimmungen über Freigegegenstände zu erlassen.

### Artikel II.

#### Bekanntmachung.

Die unter III. der Anlage wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiemit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, bekanntgemacht.

Drimmel

## RAHMENLEHRPLAN DER FAMILIENHELFERINNENSCHULE.

### I. STUDENTENAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

#### Gesamtstundenzahl:

Bei einjähriger Dauer: Unterricht 1120 Unterrichtsstunden, Praktika 891 Arbeitsstunden.

Bei zweijähriger Dauer: Unterricht 1120 Unterrichtsstunden, Praktika 1336 bis 2100 Arbeitsstunden.

Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände:

A. Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion .....	70
Deutsch .....	70
Geschichte .....	18
Geographie .....	17
Staatsbürgerkunde .....	35
Erziehungslehre und allgemeine Psychologie .....	70
Kulturkunde der Familie .....	35
Rechnen und Wirtschaften .....	35
Gesundheitslehre .....	35
Säuglingspflege .....	35
Hauskrankenpflege und Erste Hilfe ..	35
Nähen .....	140
Werkarbeit .....	70
Kochen .....	175
Haushaltspflege .....	140
Berufskunde .....	35
Wohlfahrtspflege .....	35
Singen .....	35
Leibesübungen .....	35
<b>Gesamtstundenzahl .....</b>	<b>1120</b>

#### B. Pflichtpraktika

Arbeitsstunden

#### a) Praktika während des Unterrichtsjahres:

Familienpraktikum .....	300
Erziehungspraktikum .....	96
Säuglingspflege .....	225
Wochenbettpflege .....	90
	711

#### b) Feriapraktikum:

Krankenpflege .....	180
---------------------	-----

Bei zweijähriger Dauer des Bildungsganges ist das Krankenpflegepraktikum während des Unterrichtsjahres durchzuführen. Die Gesamtdauer der Praktika beträgt insgesamt 1336 bis 2100 Arbeitsstunden. Während der Dauer ganztägiger Praktika sind 40 Unterrichtsstunden je Halbjahr zur theoretischen Auswertung der Praktika zu verwenden, wobei sich die Zahl der Praktika-Stunden um diese Zeit vermindert.

### II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Familienhelferinnenschule hat im Sinne der §§ 52 und 63 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, die Aufgabe, den Schülerinnen neben der Erweiterung ihrer Allgemeinbildung die für die unmittelbare berufsmäßige Ausübung der Familienhilfe in Fällen eines Familiennotstandes erforderlichen Fachkenntnisse zu vermitteln und sie in die praktische Berufstätigkeit einzuführen. Die Berufsausbildung hat sie insbesondere zur Erfüllung hauswirtschaftlicher, pflegerischer, erzieherischer und kultureller Aufgaben in der betreuten Familie in Vertretung oder zur Entlastung der Mutter zu befähigen.

Darüber hinaus soll die Ausbildung in ihnen den Willen zur Dienstbereitschaft am notleidenden Mitmenschen wecken und festigen und in ihnen die Fähigkeit zum einführenden Verstehen, raschen Erfassen der Situation und sachgemäßen Handelns entwickeln.

### III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT AN DER FAMILIENHELFE- RINNENSCHULE.

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes.)

#### a) Katholischer Religionsunterricht.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung des Glaubenslebens, christliche Persönlichkeitsbildung, Weckung des Verantwortungsbewußtseins in Familie, Leben und Beruf.

##### Lehrstoff:

Die religiösen Grundfragen und ihre Bedeutung für das persönliche Leben und den Beruf, die Aufgabe der Religion in Beruf und Alltag, die Begegnung mit Christus und seiner Kirche. Einführung und Vertiefung in das Leben mit der Kirche, die Sakramente als Gnadenquellen, die Nachfolge Christi, die Verantwortung gegenüber dem Kind, in der Ehe, Familie, Kirche, im Staat und im öffentlichen Leben.

Einführung in die Bibellesung. Ausgewählte Abschnitte aus den Evangelien und den letzten päpstlichen Rundschreiben.

#### b) Evangelischer Religionsunterricht.

##### Allgemeines Bildungsziel:

Der evangelische Religionsunterricht hat in den Formen der Unterweisung und des Lehr-

gesprächs das mitgebrachte Wissen zu ergänzen und durch eine Glaubens- und Lebenskunde zusammenzufassen.

Das Ringen um das wahre Verständnis der Gnade, um die Gestalt der Kirche und um das rechte Leben des Christen in der Auseinandersetzung mit den Fragen der Gegenwart ist zu vertiefen.

Die Besonderheit der Organisation des evangelischen Religionsunterrichtes an diesen Schulen verlangt die Aufstellung von Themenkreisen, die in den unterschiedlich und wechselnd zusammengesetzten Unterrichtsgruppen frei variiert werden können. Im Normalfall sind in einem Schuljahr drei inhaltlich verschiedene Themenkreise zu behandeln. Zu ihrer Erarbeitung sind Bibel und Kirchengesangsbuch unentbehrlich.

Die Themen sind nach Schulart, Geschlecht und Altersstufe entsprechend abzuwandeln.

#### Lehrstoff:

1. Die Bibel. Das Wort Gottes an den Menschen.
2. Die Gemeinde Jesu Christi, eine bleibende Gemeinschaft.
3. Der Christ in der Welt.

#### IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

##### A. Pflichtgegenstände.

###### Deutsch.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Verbesserung der Rechtschreibung, der schriftlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit. Beherrschung des Schriftverkehrs einer Familienhelferin.

Weckung von Freude an wertvollem Schrifttum und guter Unterhaltungsliteratur.

Einsicht in die Bedeutung der Dichtung für die Persönlichkeitsbildung. Verständnis für die erzieherischen Werte der guten Kinder- und Jugendliteratur. Bildung des literarischen Urteilsvermögens im Hinblick auf die Mitarbeit in der Leseerziehung der Familie.

##### Lehrstoff:

###### Sprachpflege und Sprachkunde:

Wichtige Kapitel der Rechtschreibung und Sprachlehre.

Schwer ersetzbare und häufig gebrauchte Fremdwörter.

###### Lese- und Vortragsübungen:

Bericht, Inhaltsangabe, Beschreibung, Erzählung, Betrachtung, Brief.

Einfache Schriftstücke aus dem Amts- und Geschäftsverkehr.

##### Literatur:

Begriff, Bedeutung, Träger und Vermittler der Literatur. Lesen bedeutender Werke der Weltliteratur unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Schrifttums: je ein Werk und einige Gedichte aus der Klassik, der Romantik, dem Realismus, dem Naturalismus und der Literatur des 20. Jahrhunderts.

Einblick in die Kinder- und Jugendliteratur der Zeit.

Lesen und Erzählen bei Kindern und Jugendlichen.

Schutz der Jugend vor Schmutz und Schund.

Die kleine Hausbücherei für Stadt und Land; Hilfen bei der Auswahl. Meine Bücher.

##### Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in der Kinder- und Jugendliteratur kann als Blockunterricht gehalten werden; der Unterricht auf den anderen Teilgebieten soll die sprachlichen Gestaltungskräfte der Schülerinnen im Tun und Erleben anregen. Biographische und andere literarische Erläuterungen sind nur in enger Verbindung mit Lektüre oder Aufführungen von Dichtungen zu geben. Schülervertretungen und andere geeignete Veranstaltungen sollen besucht werden. Rundfunk, Film und Fernsehen sind dem Unterricht nutzbar zu machen.

Schularbeiten: vier im Schuljahr.

##### Geschichte.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis für die Besonderheit österreichischer Kultur und die Aufgaben Österreichs in Europa. Erziehung zur Vaterlandsliebe, Weltoffenheit.

Kenntnis der österreichischen Zeitgeschichte und der wesentlichen Grundzüge der kulturellen Entwicklung Österreichs unter Berücksichtigung der engeren Heimat der Schülerinnen.

##### Lehrstoff:

Das Gegenwartsprofil der engeren Heimat der Schülerinnen, verbunden mit einem kurzen geschichtlichen Rückblick.

Der österreichische Raum und seine Gestaltung in kultureller und soziologischer Sicht (vom Mittelalter bis zur Gegenwart). Einige tragende Gestalten der österreichischen Geschichte zwischen 1700 und 1815, zum Beispiel Maria Theresia, Prinz Eugen, Andreas Hofer.

Österreich in der Zeit Kaiser Franz Josephs I.

Anfänge des Industrialismus.

Anfänge der Großstadt und ihr soziales Gefüge.

Entwicklung der politischen Parteien.

Österreichs Zeitgeschichte:

Österreich zwischen 1918 und 1938.

Die Zeit zwischen 1938 und 1945. — Der Zweite Weltkrieg.

Wiederaufbau Österreichs von 1945 bis 1955; Staatsvertrag und immerwährende Neutralität.

Kurzer Überblick über das politische, wirtschaftliche, kulturelle und religiöse Geschehen seit 1955.

#### Didaktische Grundsätze:

Der Lehrer soll in anschaulich gestalteten Bildern das Interesse der Schülerinnen an der österreichischen Geschichte wecken. Die Durchführung von Exkursionen und die Verwendung audiovisueller Lehrmittel sind zur Gestaltung des Unterrichtes erforderlich.

Die österreichische Zeitgeschichte soll kontinuierlich entwickelt werden; die Geschichte früherer Epochen an Hand tragender Gestalten (zum Beispiel Maria Theresia) und im Hinblick auf die Gestaltung des Raumes dargestellt werden.

Dem soziologischen Moment ist stets Beachtung zu schenken.

#### Geographie.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Aufschließung des Interesses für die österreichische Lage in Europa und ihre Bedeutung. Weitung des Blickes auf die Vorgänge in der Welt.

##### Lehrstoff:

Geographische Betrachtung des Bundeslandes und des Ortes, an dem die Schülerinnen die Familienhelferinnenschule besuchen. Überblick über die Großlandschaften Österreichs.

Entstehung, Aufbau, Besiedlung, Wirtschaft. Die Beziehungen Österreichs zu Europa und der übrigen Welt, gegeben durch die geographische Lage; die Wirtschaftsgüter und die politische Bedeutung Österreichs (siehe Staatsbürgerkunde).

Brennpunkte politischen und soziologischen Interesses in der Gegenwartsentwicklung der Welt.

#### Didaktische Grundsätze:

Die Darstellung der Großlandschaften Österreichs ist einer detaillierten Wiederholung der Geographie aller Bundesländer vorzuziehen; die engere Heimat der Schülerinnen soll jedoch stärkere Beachtung finden.

Lehrmittel sind zur Gestaltung des Unterrichtes weitgehend heranzuziehen.

#### Staatsbürgerkunde.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Einblick in das gesellschaftliche und staatliche Leben der Gegenwart. Weckung des Verantwortungssinnes gegenüber der Gesellschaft und dem Staat. Kenntnis der wichtigsten Rechtsbestimmungen, die die Familie betreffen.

##### Lehrstoff:

Der Mensch als gesellschaftliches Wesen.

Ehe und Familie als Urform der Gesellschaft; die wichtigsten Bestimmungen des Eherechts (ein-

schließlich des Rechts der Ehescheidung); Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern. Vormundschaft.

Die wichtigsten Bestimmungen des Jugendwohlfahrtsrechts, im besonderen der Pflegekinder-schutz und die öffentlichen Erziehungsmaßnahmen.

Familienpolitik, Familienlastenausgleich.

Der Staat und seine Aufgaben. Funktionen der Staatsgewalt. Grundzüge der Verfassung.

Organisation und Aufgaben der beruflichen Selbstverwaltung. Die soziale Frage als Arbeiterfrage, als Frage der Gesellschafts- und der Weltordnung; grundsätzliche Auffassungen darüber.

Die Leistungen Österreichs auf dem Gebiet der Sozialpolitik.

#### Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll an die Erfahrungen der Schülerinnen anknüpfen und lebensnahe Beispiele zur Veranschaulichung der Begriffe verwenden. Das Lehrgespräch soll so viel wie möglich Anwendung finden.

#### Erziehungslehre und allgemeine Psychologie.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Anleitung zur besseren Selbsterkenntnis, zu bewußter Ausformung der Persönlichkeit sowie zu weitherzigem Verständnis für den anderen Menschen, für seine Entwicklungsstufe, seine Besonderheit, seine guten Anlagen, Belastungen, seine einmalige Situation und sein menschliches Schicksal.

##### Lehrstoff:

Der Mensch.

Die menschliche Seele. Bewußtes und unbewußtes Leben der Seele. Überblick über die verschiedenen seelischen Erscheinungen; Wahrnehmung, Gedächtnis, Denken, Trieb, Gefühl und Wollen.

Der stufenweise Verlauf der leib-seelischen Entwicklung von Kindheit und Jugend. Betonung der charakteristischen Züge kindlichen Wesens. Die besonderen Probleme der Vorreifezeit beim Knaben und Mädchen von heute (Akzeleration, Retardation, Primitiv-reife, abgebrochene Reife, Freizeitproblem).

Der Verlauf der Reifezeit und der besonderen Erziehungsaufgaben mit Betonung der Selbsterziehung.

Entwicklungsbedingte Fehler und Fehlhaltungen.

Grundlagen, Wesen, Notwendigkeit, Ziel der Erziehung.

Die Erzieher: Die Familie als Grundlage der Erziehung, Miterzieher, Milieu, geheime Miterzieher (Einfluß der Massenmedien).

Erziehungsmittel, schwierige Kinder mit Betonung der Behandlung des kranken und des gesunden Kindes.

Fehlformen der Erziehung, Erziehungseinrichtungen (Kindergarten, Schule), Erziehungsberatungsstellen.

Charakter und Persönlichkeit (Typenlehre und Ausdruckskunde), abartige Charaktere. Durch Umwelt und Schicksal geprägte Menschen.

Charakterschäden und ihr Ausgleich.

Seelische Besonderheiten der männlichen und weiblichen Psyche, bei schwangeren Frauen und Wöchnerinnen, bei Kranken und Behinderten, bei alten Menschen.

#### Didaktische Grundsätze:

Das Kapitel über das seelische Leben soll durch Anleitung zur Selbstbeobachtung, durch Hinweise auf die kindliche Entwicklung und durch Heranziehen guter literarischer Quellen erleichtert werden. Letzteres gilt auch für die erzieherischen Kapitel, die außerdem durch Beispiele aus dem Leben illustriert werden sollen.

Der Unterricht aus Erziehungslehre und allgemeiner Psychologie soll in enger Zusammenarbeit mit dem Unterricht aus Kulturkunde der Familie erfolgen.

#### Kulturkunde der Familie.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Erfassen des Wesens und der Bedeutung echter Familienkultur. Weckung des Verantwortungsinnes für das Erhalten ihrer lebensstragenden Macht. Befähigung, das formkräftige Eigenleben der Familie zu pflegen.

##### Lehrstoff:

Begriff „Kultur“. Kultur und Zivilisation.

Das Wesen der Familie und die daraus erwachsenden Lebensformen und Aufgaben.

Verschiedene Formen der Familie.

Die Veränderung der Familienstruktur in Stadt und Land als Folge des Kulturwandels.

Besondere Aufgaben der Familie von heute:

Sinnes- und Gesinnungspflege.

Heimgestaltung.

Gestaltung des Alltags.

Sonntag, Feste und Festzeiten im Familienleben.

##### Didaktische Grundsätze:

Der reichhaltige Stoffplan legt eine Schwerpunkt- und gute Zusammenarbeit mit den das Material für die Familienkultur erarbeitenden Fächern (Singen, Werkarbeit, Deutsch, Leibesübungen, Haushaltspflege und Erziehungslehre und allgemeine Psychologie) nahe. — Das Schülergespräch soll durch möglichst konkrete und persönlich ansprechende Fragestellung, durch

Lichtbilder, durch volkskundliche Wanderungen und durch Berichte aus dem Familienleben angeregt werden. Die Fest- und Fei-ergestaltung bedarf der Umsetzung der Theorie in tatsächliches Erleben und Gestalten von Festen.

#### Rechnen und Wirtschaften.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung, alle im Haushalt vorkommenden Rechnungsarten anzuwenden und hausfräuliche Geldgeschäfte richtig erledigen zu können. Einblick in den Zusammenhang von Haushalt und Volkswirtschaft. Sicherheit in der Haushaltsführung.

##### Lehrstoff:

Wiederholen und Üben der Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen und Dezimalzahlen. Maße, Schätzübungen, Verwandlungsaufgaben, Preise, Gewichte.

Bruchrechnungen (unter Verwendung der gebräuchlichen Bruchzahlen); Schlußrechnungen.

Flächenmaße und Flächenberechnungen.

Prozentrechnungen.

Zinsrechnungen.

Das Geld als Zahlungsmittel.

Zahlungsverkehr.

Geldsparen.

Hauswirtschaftliche Buchführung:

Führung eines Wirtschaftsbuches, Küchenausgabebuches, Wäschebuches und eines Inventares.

Haushaltsplan und Voranschlag.

Hausfrau und Volkswirtschaft.

Allgemeines über die Wirtschaft, Bedürfnisse, Güter, Markt, Angebot und Nachfrage; Vorteile im Einkauf und in der Verwendung von Konsumgütern, sparsames Wirtschaften; Verteilen des Einkommens auf die einzelnen Lebensbedürfnisse.

##### Didaktische Grundsätze:

Die konkreten Aufgaben sollen aus folgenden Stoffgebieten genommen werden: Nahrungsmittel, Genußmittel, Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung; Bekleidung; Ausstattung; Mietwohnung, Eigenheim, Garten. Sie sollen die Kosten einer einfachen Haushaltsführung ersichtlich machen.

Schularbeiten: zwei im Schuljahr.

#### Gesundheitslehre.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Einsicht in den hohen Wert der Gesundheit für jung und alt, für den Einzelnen, für Familie und Volk. Kenntnis des Baues und der Lebens-tätigkeit des menschlichen Körpers, seiner Organsysteme. Erfassen der Ursachen und Er-

scheinungsweisen der wichtigsten Krankheiten und der Bedeutung vorbeugender Pflege, auch im Hinblick auf den alternden Menschen.

#### Lehrstoff:

Zellenlehre. Die einzelnen Organsysteme. Das Knochengerüst. Das Muskelsystem. Das Herz- und Gefäßsystem. Atmungsorgane. Verdauungsorgane. Ausscheidungsorgane. Das Nervensystem und die Sinnesorgane. Physiologie und Körperpflege der Frau.

#### Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll durch reichliches Bildmaterial, Wandtafeln, Präparate (Skelett) und Modelle anschaulich und lebendig gemacht werden.

Das Gelernte soll immer wieder in Beziehung gebracht werden zu den tatsächlichen Lebensverhältnissen, zu negativen und positiven Auswirkungen von Lebensgewohnheiten, zum Prozeß des Alterns. Außerdem ist eine ständige Verbindung mit dem Lehrstoff in Säuglingspflege, Krankenpflege und Erste Hilfe herzustellen. Häufige Wiederholungen sollen vom Buchwissen lösen und das Gelernte anwendungsbereit machen.

#### Säuglingspflege.

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis der wichtigsten vorgeburtlichen Vorgänge. Kenntnis der normalen körperlichen und geistigen Entwicklung des Säuglings und Kleinkindes sowie der physiologischen Besonderheiten im Säuglings- und Kleinkindesalter; Abgrenzung zum Pathologischen. Befähigung zur Durchführung der Pflege des Neugeborenen und Säuglings. Erkennen von Störungen und Erkrankungen im ersten Lebensjahr. Anleitung zu richtigem Verhalten und zur Pflege des erkrankten Säuglings.

#### Lehrstoff:

A. Die werdende Mutter und das Kind im vorgeburtlichen Stadium.

Fehl-, Früh- und Totgeburt.

Das ausgetragene und das übertragene Kind.

Die nähere Vorbereitung der Geburt des Kindes. Haus- und Anstaltsgeburt.

Geburt, Nachgeburt, Versorgung des Kindes nach der Geburt.

Das Wochenbett. Wochenbeterkrankungen, soweit diese für die Familienhelferin zu wissen wichtig sind.

Pflege und Lebensweise der Wöchnerin; Wochenbettgymnastik. Das Stillen.

Geschlechtskrankheiten, besonders im Hinblick auf Mutter und Kind.

B. Der Säugling:

Entwicklung:

Die Besonderheiten der Neugeborenenzeit.

Körperliche und geistige Entwicklung im ersten Lebensjahr.

Die körperliche Entwicklung im Kleinkindesalter.

Pflege:

Die Ausstattung des Säuglingsbettes. Wäsche und Bekleidung für Säugling und Kleinkind. Wickeltisch und die verschiedenen Wickelungen je nach Alter und Jahreszeit. Behandlung und Reinigung der Wäsche.

Bedeutung von Licht, Luft und Sonne für den kindlichen Organismus.

Normale tägliche Körperpflege von der Geburt bis ins Kleinkindesalter.

Besondere Pflege der Frühgeborenen.

Reinigungs- und Heilbäder.

Ernährung:

Bedeutung der natürlichen Ernährung für Mutter und Kind. Künstliche Ernährung des Säuglings; Unterschiede zur Muttermilch. Zusammensetzung der Nahrung. Nahrungsbedarf und Nahrungsmenge.

Bedeutung der Vitamine für den kindlichen Organismus. Genaue Anweisung über die Ernährung in den einzelnen Lebensmonaten (Milchmischungen, Breie, Gemüse, Obst und Beinarbeit).

Praktische Zubereitung der Säuglingsnahrung.

Grundsätzliches zur Ernährung des Kleinkindes.

Pathologie des Säuglingsalters:

Geburtsverletzungen und angeborene Erkrankungen. Überblick über die häufigsten Störungen im ersten Lebensjahr.

Akute und chronische Ernährungsstörungen, ihre Verhütung; die Durchführung ärztlicher Anweisungen. Mangelkrankungen, besonders Rachitis; Verhütung und Bekämpfung von Hautkrankheiten und Vermeidung von Hautschäden. Krämpfe.

Verhütung von Infektionen und Auftreten infektiöser Erkrankungen im ersten Jahr.

Orthopädische Gefährdungen und Erkrankungen.

Tbc und Geschlechtskrankheiten im Säuglingsalter. Kinderkrankheiten.

#### Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll möglichst lebensnah gestaltet werden. Bett, Wäsche, Pflegebeihilfe und alles zur Ernährung Notwendige ist in natura vorzuzeigen. Alle Handgriffe am Kind sowie Baden und Wickeln sollen mittels einer Lehrpuppe gezeigt und geübt werden. Die Säuglingsnahrung soll von den Schülerinnen zubereitet werden.

Durch das Hospitieren in der Mutterberatung und durch die Praxis in Wochenbettstationen, Säuglingsheimen und Kinderkrankenabteilungen soll den Schülerinnen die Möglichkeit gegeben werden, viele und verschiedenartige Kinder zu sehen, zu beobachten und sich ein Urteil über ihre Verhaltensweisen zu bilden.

Der Vortragende soll besonders auf die Früherfassung von Störungen und auf die Notwendigkeit hinweisen, erkrankte Kinder rasch einer ärztlichen Behandlung zuzuführen.

#### Hauskrankenpflege und Erste Hilfe.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis des durch Krankheit gestörten Organismus. Einsicht in die Aufgaben der Pflegerin in der Familie. Befähigung zur Durchführung der laufenden Hauskrankenpflege und zur richtigen Hilfeleistung bei plötzlichen Erkrankungen, Verletzungen und Unfällen bis zum Eintreffen des Arztes.

##### Lehrstoff:

Theoretisch: Verhüten von Krankheiten durch Körper-, Wohnungs- und Arbeitshygiene.

Eigenschaften der Pflegerin.

Aufgaben der Pflegerin.

Das Krankenzimmer und dessen Reinigung, Bett und Lagerungen.

Krankenbeobachtung.

Krankheitsanzeichen.

Infektion und Desinfektion. Immunisierung, Schutzimpfungen.

Durchführung ärztlicher Verordnungen.

Anwendung innerlicher Mittel.

Anwendung äußerlicher Mittel.

Krankenernährung und wichtigste Diätformen (siehe Kochunterricht).

Besondere Pflege alter Menschen, Schwerkranker und Sterbender.

Hinweise auf die Besonderheiten und Gefährdungen bei der Pflege von Wöchnerinnen, Neugeborenen und Kindern.

Erste Hilfe:

Überblick über die Arten der Unfälle und plötzlichen Erkrankungen; richtige Hilfeleistung.

Besondere Hinweise auf Unfälle im Säuglings- und Kleinkindesalter, Verhütung und Erste Hilfe.

Verbandlehre.

Hausapotheke.

Verkehrserziehung.

Praktisch: Die wichtigsten Lagerungen und Behelfe am Krankenbett; Wechseln von Leib- und Bettwäsche; Umbetten, Heben und Heraussetzen des Kranken.

Die tägliche Körperpflege im Ablauf des Tages; Bettbad und Verhüten eines Dekubitus.

Kenntnis der in der Krankenpflege notwendigen Instrumente und Gerätschaften, ihre

Handhabung und Reinhaltung. Praktische Übung der besprochenen Krankenbeobachtung (Anlegen von Fiebertabellen, Messen der Temperatur und Zählen des Pulses, Atmung) und der Anwendung von innerlichen und äußerlichen Mitteln (Eingeben von Medikamenten, Herichten von Einläufen, usw.).

Herstellen von Desinfektionslösungen, Sterilisieren von Verbandzeug.

Technik der Krankenernährung.

Das Anlegen der wichtigsten Verbände.

##### Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll nicht klinische, sondern häusliche Möglichkeiten der Krankenpflege berücksichtigen. Die Schülerinnen sollen lernen, krankenschwägerische Behelfe notfalls selbst herzustellen und auch zu improvisieren. Der Vortragende soll sich ständig vergewissern, ob die Maßnahmen der Pflege und Ersten Hilfe hinsichtlich ihrer medizinischen Begründung verstanden wurden. Die praktischen Arbeiten sollen abwechselnd an den Schülerinnen selbst geübt und laufend von dem Vortragenden überprüft werden.

#### Nähen.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, einfache Kleidungsstücke für Kinder und Frauen sowie Wäsche für Herren selbstständig herzustellen oder umzuändern.

Fertigkeit im Stopfen und Flickern.

Erziehung zur Sparsamkeit; Hinleiten zu persönlicher Kleidung.

##### Lehrstoff:

Übung in Stichen, Nähten, Einstückeln, Knopflochern und Schlitzen (Nähfleck).

Einfacher Grundriss für Rock und Bluse.

Entnehmen von Schnitten aus Modeheften und Anlegen einer Schnittmappe mit Schnitten für Kinderwäsche und -kleider, für verschiedene Schürzen, für ein Umstandskleid, Herrenhemd, verschiedene Kragenformen und verschiedene Ärmel.

Richtiges Maßnehmen.

Werkstücke:

Arbeitsschürze, Nachthemd, Bluse aus Baumwolle, Pyjama, Rock aus Wollstoff und Dienstkleid für die Familienhelferin. Arbeitsstücke nach freier Wahl.

Kindersachen: zum Beispiel Hemden und Hosen, Pyjama, Blusen, Kleidchen, Schürzen für Mädchen und Buben. „Aus alt mach neu“.

Flickern und Stopfen: Kragen- und Manschettenerneuerung beim Herrenhemd; Einstückeln und Stopfen.

Sticken: Verschiedene Zierstiche auf Leinen und Wollstickerei für Pölster.

**Didaktische Grundsätze:**

Um in den Schülerinnen die Freude am Nähen zu wecken, soll die Erlernung der Nähetechnik mit der Erarbeitung von zunehmend schwereren Werkstücken Hand in Hand gehen.

Am Grundschnitt sollen das Maßnehmen, die Bezeichnungen, das Auflegen des Schnittes auf den Stoff und das Zuschneiden gelehrt werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Ausbesserungs- und Umänderungsarbeiten zuzuwenden.

**Werkarbeit.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Befähigung der Schülerinnen, Werkstoffe unter Anwendung verschiedener Techniken materialgerecht, zweckentsprechend und formschön, sauber und genau zu verarbeiten.

Bildung des Urteilsvermögens für das Echte und Schöne.

Abweisung von Kitsch jeder Art. Freude an schöpferischer Arbeit und am Weitergeben des Könnens beim Basteln mit Kindern in der Familie.

**Lehrstoff:**

Gestaltungsübungen mit verschiedenem Material, wie Papier, Holz, Stroh, Ton, Bast, Peddigrohr, Linol, Leder, Metall, Wachs. Sichere Handhabung des geeigneten Werkzeugs und entsprechende Behandlung der Werkstoffe. Geschmacksbildung durch häufige Gegenüberstellung von gediegenen und zurechtgemachten Gegenständen und künstlerischen Produkten. Übungen in einfacher Flächengliederung, im richtigen Proportionieren und in guten Farbenzusammenstellungen.

Grundsätze für das Basteln mit Kindern. — Unfallverhütung.

Werkstücke — Beispiele: Geschmackvolle Gegenstände für das Verschönern des Heimes (zum Beispiel Leuchter, Lampenschirm, Bilder [aufgezogen], Wandbehänge, Schalen).

Kleinere praktische Gegenstände (zum Beispiel Kalender, Transparente, Mappen, Schachteln, Dosen, Buchhüllen, Körbe, Brotteller, Kaffeewärmer, Untersätze).

Kunstgewerbliche Arbeiten (zum Beispiel Ketten, Armbänder, Broschen, Anhängsel, modische Kleinigkeiten, Vasen, Tierfiguren).

Kinderspielzeug (zum Beispiel Papierarbeiten: Gestaltete Papierornen aus verschiedenem Papier, Klebearbeiten mit Buntpapier; Drachen, Puppen, Kasperle, Köpfe und Kasperlefiguren, modelliert und bekleidet).

Holzgegenstände zum Nachziehen.

Naturgegenstände als Spielzeug und Ornament.

**Didaktische Grundsätze:**

Die hier angeführten Techniken und Werkstücke sind als Vorschläge anzusehen, die die Freiheit zur individuellen Gestaltung des Unterrichtes nicht schmälern wollen. Sie können bald nicht mehr zeitgemäß sein und sollen dann durch andere Materialien und Techniken ersetzt werden. Dilettantisches Handwerk und bloße Nachahmung sind zu vermeiden. Nicht die Menge der gearbeiteten Gegenstände, sondern ihre Originalität und Qualität ist maßgebend.

**Kochen.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Befähigung zum Kochen von vollwertigen, ausgiebigen und abwechslungsreichen Mahlzeiten, zur selbständigen Herstellung von Menüs.

Einführung in Kinder- und Diätkost. Erwerbung von Geschicklichkeit im Decken des Familientisches zu verschiedenen Anlässen und im einfachen Servieren. Anpassung an die Wünsche der Hausfrau und kluge Beeinflussung bei der Speisenauswahl und Zubereitung.

**Lehrstoff:**

Zubereitung von Suppen, Fleischspeisen, Gemüsen, Hülsenfrüchten, Teigwaren und Rohgerichten nach den Richtlinien neuzeitlicher Ernährung.

Einfache Vorspeisen und Nachspeisen.

Grundmengen der wichtigsten Teige, ihre Abwandlungen für einfache und feinere Küche.

Kost für Kinder, Kranke und alte Menschen.

Übungen im Zusammenstellen und Berechnen von Menüs zu verschiedenen Anlässen.

Vorratswirtschaft: Einkellern von Kartoffeln, Gemüse und Obst. Herstellung von Sauerkraut. Sterilisieren von Obst und Gemüse. Zubereitung verschiedener Marmeladen.

**Didaktische Grundsätze:**

Der Unterricht soll an das mitgebrachte Können anknüpfen. Bei der Zusammenstellung der Menüs sollen die neuen Erkenntnisse der Ernährungslehre berücksichtigt und die Lebensmittelmengen für eine Person jeweils eingepreßt werden. Die Anleitung für zweckmäßigen Einkauf, die Kostenberechnung, das Tischdecken und Servieren werden mit jedem Kochunterricht und der darauffolgenden Mahlzeit verbunden.

**Haushaltspflege.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung eines vielseitigen und gediegenen Wissens und Könnens zu sachgerechter Pflege eines Haushaltes. Besprechung zweckmäßiger und formschöner Einrichtung und sämtlicher Haus-



haltsgüter. Wahl und Behandlung der Materialien. Einüben der verschiedenen Arbeitsvorgänge.

Befähigung zur raschen Anpassung an die jeweilige Situation in Familie und Haushalt, zur Zeitplanung und Arbeitseinteilung sowie zu taktvollen Ratschlägen auf dem Gebiet der Haushaltsführung.

#### Lehrstoff:

Gesundes Wohnen: Raumverteilung, Lüftung, Staubbekämpfung, praktische Einrichtung.

Fußböden und Bodenbeläge; Reinigung und Pflege.

Teppiche; Reinigung und Pflege verschiedener Teppiche.

Heizanlagen; Ofen, Heizmaterial.

Gasheizung im Haushalt.

Beleuchtungsarten.

Elektrizität und elektrische Maschinen im Haushalt (Vorsichtsmaßnahmen); andere kraft- und zeitsparende Geräte.

Unsere Möbel und ihre Pflege.

Das tägliche, das wöchentliche und das gründliche Aufräumen.

Der Waschartag im Haus mit und ohne Waschmaschine.

Beachtenswertes beim Einkauf und bei der Behandlung von Maschinen für den Haushalt.

Richtiges Waschen und Bügeln von Weiß- und Buntwäsche; Pflege der Feinwäsche.

Waschen und Pflegen von Wollsachen.

Pflege der Kleidung: Fleckputzen, Aufdunsten. Einmotten und Ungezieferbekämpfung anderer Art.

Reinigung und Pflege von Leder.

Allgemeine und spezielle Schuhpflege.

Porzellan, Tonwaren, Glas und Holz im Haushalt; Einkauf, Verwendung und Pflege.

Küchengeräte; Reinigung.

Besteck; Silberputzen.

Küchenschrank; praktisches Einräumen.

Putzgeräte und ihre Reinigung; Putzmittelschrank.

Verpacken von wertvollen und zerbrechlichen Gegenständen.

Koffer- und Rucksackpacken.

Notwendige technische Handgriffe im Haushalt.

#### Didaktische Grundsätze:

Das Schülergespräch soll Ausgangspunkt für dieses praktisch-theoretische Unterrichtsfach sein. An Hand von einschlägigen Lehrmitteln, besonders an Hand praktischer Ausführung des vorher Besprochenen soll der Lehrstoff vertieft werden. Es soll Wert gelegt werden auf exakte, flinke und umsichtige Durchführung der einzelnen Arbeitsvorgänge mit maschineller Hilfe und ohne diese.

#### Berufskunde.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Aufzeigen der Aufgaben der Familienhilfe. Stärkung der Bereitschaft und Fähigkeit zu tatkräftiger Hilfe in Notzeiten der Familien. Vermittlung der Einsicht in die sozial-pädagogische Bedeutung des Berufes.

##### Lehrstoff:

Familienhilfe als Beruf.

Entwicklung des Berufes im internationalen Raum.

Die Bedeutung des Berufes im Hinblick auf die Familie als den Ausgangs- und Mittelpunkt menschlichen Lebens und menschlicher Gemeinschaft.

Bedeutung des Berufes für die Allgemeinheit. Die heutige Gestalt und Gefährdung der Familie am Land und in der Stadt.

Besonderheit verschiedener Milieus, verschiedener sozialer Verhältnisse.

Aufgaben der Familienhelferin an der Familie, ihren Gliedern, vor allem an der Mutter.

Die helfende mitmenschliche Beziehung als Kernstück der Arbeit der Familienhelferin.

Die richtige Einstellung der Familienhelferin auf die jeweilige Besonderheit der Familien; das Verstehen, die Gesprächskunst.

Menschliche Qualitäten der Familienhelferin.

Organisatorische Fragen des Berufes.

Pflichten und Rechte, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben.

Pflichten gegenüber der eigenen Gesundheit und zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit.

Verarbeitung der in der Familienpraxis sich ergebenden Probleme.

##### Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll weitgehend in Gesprächsform geführt werden und auf die Einsichten und Erfahrungen der Schülerinnen im besonderen Maße eingehen. Dem Lehrer ist es freigestellt, einzelne Abschnitte ausführlicher zu behandeln (Schwerpunktbildung) und andere entsprechend zu kürzen.

#### Wohlfahrtspflege.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Einblick in die Zusammenhänge von Not und Hilfe. Vermittlung eines übersichtlichen Bildes österreichischer Wohlfahrtspflege und der zur Verfügung stehenden Fürsorge- und Hilfseinrichtungen, mit besonderer Berücksichtigung des jeweiligen Bundeslandes.

##### Lehrstoff:

Ursachen der menschlichen Not und ihre Erscheinungsformen. Die Bedürfnisse als Ausgangspunkt der Beurteilung der Not und der Hilfeleistung.

Die Person des Hilfsbedürftigen und die Würde des Menschen. Berufsbezogener Überblick über die Einrichtungen und Arbeitsweisen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Einheitsfürsorge und spezialisierte Fürsorge.

Sozialversicherung und Wohlfahrtspflege.

Besprechung und Lösung praktischer Fälle von Hilfsbedürftigkeit.

Vorbeugende und heilende Fürsorge.

Das Ineinandergreifen von öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege.

#### Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll an die Erfahrungen der Schülerinnen anknüpfen. Besichtigungen von Wohlfahrtseinrichtungen sind durchzuführen.

#### Singen.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Weckung der Freude am ein- und am mehrstimmigen Gesang. Beeinflussung des Geschmacks durch ausgewähltes Liedmaterial. Befähigung zum Singen mit der Familie, besonders mit Kindern zu verschiedenen Anlässen.

Erwerb eines guten, wertvollen Liedschatzes.

##### Lehrstoff:

Einfache Stimmbildung.

Altes und neues Liedgut (Volkslied, Kunstlied, Kanon). Lieder zum Tages- und Jahreslauf, zu Familienfesten und zum Kirchenjahr; religiöse Lieder. Heimatlieder, Kinderlieder.

##### Didaktische Grundsätze:

Die Erarbeitung neuer Lieder soll mit einfachen Stimmbildungsübungen Hand in Hand gehen.

Der musikalische Sinn und Geschmack soll auch durch Rundfunk, Tonband, Schallplatten usw. verfeinert werden.

#### Leibesübungen.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Pflege der Leibesübungen zur Wahrung der Gesundheit und zur Erwerbung einer optimalen Leistungsfähigkeit.

Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungen des Alltagslebens.

Erarbeiten einer biologisch einwandfreien Haltungs- und Bewegungsform.

Entwickeln des Sinnes für die Schönheit der Bewegung.

Entfaltung der Freude an der Bewegung und Wecken eines gesunden Leistungswillens.

Erziehung zur Selbstbeherrschung, zu Hilfsbereitschaft und zu verantwortungsbewußter Einordnung in die Gemeinschaft. Einsicht in die biologische, kulturelle und soziale Bedeutung der Leibesübungen.

Wecken des Willens zu gesunder Lebensführung. Hinführen zu Natur- und Heimatverbundenheit. Anbahnen des Verständnisses für wertvolle außerschulische Leibesübungen.

Wecken des Willens zu gesunder Lebensführung. Hinführen zu Natur- und Heimatverbundenheit. Anbahnen des Verständnisses für wertvolle außerschulische Leibesübungen.

Wecken des Verständnisses für das Übungsbedürfnis von Kindern.

Erwerben eines Vorrates an Spielen und Übungen sowie der Fähigkeit, Leibesübungen, insbesondere Spiele, mit Kindern durchzuführen.

##### Lehrstoff:

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Übungen im Sinne eines individuellen Ausgleichs und zur Vorbereitung auf besondere Übungszweige. Entwickeln einer Übungsgruppe zur täglichen Durcharbeitung des Körpers. Praktische Einführung in Schwangerschafts- und Wochenbettgymnastik.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Feinormung an Haltung und Bewegung mit besonderer Berücksichtigung der individuellen Eigenheiten.

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

##### Grundübungen:

Wettläufe und Staffeln bis 100 m, auch mit fliegender Ablöse; Dauerläufe (ohne Schnelligkeitsanforderung). Verbesserung der persönlichen Form und Leistung im Hoch- und Weitspringen. Steigen, Klettern, Hangeln, Schaukeln und Schwingen in schwierigeren Formen. Schwebgehen über höher gestellte Geräte, auch mit Erschwerungen. Verfeinerung der Technik im Werfen und Stoßen (4-kg-Kugel, Schleuderball, allenfalls auch Speer- und Diskuswerfen).

##### Kunststücke:

Übungen des Bodenturnens mit erhöhten Anforderungen, auch Flugrollen und Überschlüge in einfachen Formen. Einige Gerätekünste mit Bevorzugung der schwunghaften Formen und der Gerätesprünge, auch einfache Übungsverbindungen. Schwierigere Gleichgewichtskünste auf Geräten, auch zu zweien. Kunststücke mit Handgeräten.

##### Rudern: Einführungslehrgang.

Schwimmen: Vervollkommnung im Brust- und Rückenschwimmen, allenfalls Erlernen einer Art des Kraulens. Schwimmen 100 bis 500 m (ohne Schnelligkeitsanforderungen). Wettschwimmen bis 75 m, auch in Staffelform. Startsprung. Streckentauchen etwa 10 m, Tiefschwimmen etwa 3 m. Rettungs- und Befreiungsgriffe. Transportschwimmen. Baderegeln und Sicherheitsregeln.

**Winterübungen.**

Schilaufen: Vervollkommnung des Fahrkönnens, allenfalls bis zum Stemm- und Parallelschwung. Wertungsfahrten. Schiwanderungen. Eislaufen: Grundformen des Schulelaufens und Tanzens; Laufen über längere Strecken.

**Spiele und Tänze.**

Spiele: Besondere Betonung der zu den Kampfspielen führenden vorbereitenden Spiele. Pflege eines großen Kampfspieles (Korbball, Basketball, Handball, Flugball) und Einführen in ein zweites. Üben und Leiten der verschiedenartigen Spiele, die für die Arbeit mit Kindern von besonderer Bedeutung sind.

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen): Völkstänze und einfache Gemeinschaftstänze. Sing- und Tanzspiele für Kinder.

Gehen, Laufen, Hüpfen und Springen, zeitlich und räumlich geordnet; Schwünge, auch mit Handgeräten, auch zeitlich und räumlich geordnet. Verbindung dieser Vorformen zu einfachen Tanzspielen nach gegebener oder improvisierter Musik. Versuche im Gestalten einfacher Musikstücke oder dazu geeigneter Lieder. Selbständige Gestaltung von Bewegungsverbindungen mit Bällen, Schnüren, Reifen und ähnlichen Geräten, mit der Partnerin oder in der Gruppe.

**Wanderungen und Schikurse.**

Wanderungen: Gehleistung etwa 5 bis 6 Stunden für eine Ganztagswanderung.

**Orientierungs- und Geländespiele.**

Schikurse: Grundschule beziehungsweise Fortgeschrittenstufe. Verhalten im Gelände und im Heim.

**Didaktische Grundsätze:**

Der Lehrstoff ist nach den besonderen Verhältnissen der Schule auszuwählen, immer aber muß der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung gewährleistet sein. Schulplan und Jahrespläne sind auszuarbeiten. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen.

Die Schülerinnen sind zu selbständiger Arbeit (Gruppen- und Riegenturnen) und zum Hilfestellen anzuleiten. Das Schwimmen soll, wenn die äußeren Verhältnisse einen durchgehenden Unterricht in allen Jahrgängen nicht zulassen, auch nur für einzelne Jahrgänge oder Gruppen (Nichtschwimmer) eingerichtet werden. Der Schilafunterricht ist in Form geschlossener Jahrgangskurse durchzuführen. Die Schülerinnen mögen dazu verhalten werden, die Abende während der Schikurswoche selbständig zu gestalten. Unter günstigen Verhältnissen können alle Stunden für Leibesübungen zum Schilaf herangezogen werden. Das Wandern ist ein wesentlicher Bestandteil der Leibesübungen. Die Schülerinnen

sind daher mit der Führung von Wanderungen, Geländespielen und Orientierungsläufen vertraut zu machen.

Jede Möglichkeit von Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen, vor allem zur Gesundheitslehre und Musikerziehung, ist zu nützen. Dabei ist das Verständnis für die Beziehung zwischen Musik und Bewegung zu vertiefen. Die Leibesübungen sind von Frauen zu führen.

Über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus sind freiwillige Übungsgemeinschaften, zum Beispiel Gruppen für Spiele, Tänze, Sonderturnen und ähnliches, sowie die Erwerbung des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens (OSTA) zu fördern.

**B. Pflichtpraktika.****Gemeinsame Bestimmungen.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Einführung in die praktische Berufstätigkeit hat die Aufgabe, die Schülerinnen durch Befassung mit der Problematik verschiedener menschlicher Notstände, insbesondere im Rahmen der Familie, sowie durch Kennenlernen der für diese Ausbildung in Betracht kommenden Praxisstätten (Kindergarten, Entbindungsheim, Säuglingsheim, Krankenhaus und anderes) mit ihrem künftigen Pflichtenkreis als Familienhelferin vertraut zu machen und ihre Persönlichkeit und Berufsauffassung durch Auseinandersetzung mit der Berufsrealität zu formen und zu festigen.

**Didaktische Grundsätze:**

Die Auswahl der Praxisstätten und deren Überprüfung erfolgt durch die Schulleitung.

Die Praktika sind in dem in der Stundentafel vorgeschriebenen Stundenausmaß und nach Möglichkeit zusammenhängend zu absolvieren.

Das Hospitieren beziehungsweise Praktizieren soll einzeln oder in möglichst kleinen Gruppen (zwei bis drei Schülerinnen) durchgeführt werden.

Die praktische Einführung in die Berufstätigkeit ist aufs engste mit dem Unterricht in den einschlägigen Gegenständen zu verbinden. Es ist zweckmäßig, die Schülerinnen erst nach Vermittlung der wesentlichen Grundkenntnisse in den Fachgebieten zur Ableistung der Praktika zuzulassen.

Bei zweijähriger Dauer des Bildungsganges sind die auf ein Semester konzentrierten ganztägigen Praktika in der Art mit dem theoretischen Unterricht zu verbinden, daß 40 Unterrichtsstunden während dieses Semesters für den theoretischen Unterricht aufgewendet werden, die in regelmäßigen Zeitabständen während des Ablaufes der Praktikawochen als theoretische Unterrichtsstunden eingeschaltet werden. Diese

Unterrichtsstunden haben der Auswertung der bei der Ableistung der Praktika gewonnenen Erfahrungen und der Vertiefung der bisher angeeigneten Kenntnisse zu dienen.

Der Persönlichkeitsentfaltung und Charakterbildung soll im Hinblick auf den künftigen Beruf stets Beachtung geschenkt werden.

#### Besondere Bestimmungen.

#### Familienpraktikum.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Bewußtwerden der Verantwortung der Familienhelferin für die Familie. Befähigung, verschiedene Haushaltungen selbständig zu führen, die Kinder richtig zu erziehen und zu betreuen sowie das Eigenleben der Familie zu pflegen.

##### Lehrstoff:

Familienpflegerische Tätigkeit in verschiedenen ausgewählten Lehrhaushalten und Notstandsfamilien neben der Hausfrau und in selbständiger Vertretung der Mutter. Übung im Haushalten unter verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Voraussetzungen. Erzieherische Betreuung von Kleinkindern und Schulkindern. Aufzeigen der Ansatzpunkte zu sozialpädagogischer Einflußnahme.

#### Erziehungspraktikum.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, die mannigfachen Erziehungssituationen in Einrichtungen für Kleinkinder sowohl hinsichtlich des einzelnen Kindes als auch hinsichtlich einer Gruppe von Kindern selbständig, zielbewußt und verantwortlich zu bewältigen.

##### Lehrstoff:

Hospitieren und selbständiges Praktizieren in einer pädagogisch geführten Einrichtung für Kleinkinder. Einblick in die Mannigfaltigkeit der konkreten Erziehungssituationen im Kindergartenalter und Aufzeigen der Möglichkeit zu deren Bewältigung. Unterscheidung der alterstypischen und individuell-charakteristischen Verhaltensweisen der Kinder durch planmäßiges Beobachten.

Besichtigung verschiedener Einrichtungen wie Sonderkindergärten, Heime und ähnliches.

#### Säuglingspflegepraktikum.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, gesunde Säuglinge und in häuslicher Pflege bleibende kranke Säuglinge und Kinder zu betreuen und zu pflegen (einschließlich Infektionspflege). Fertigkeit in der Zubereitung von Säuglingsnahrung.

##### Lehrstoff:

Praktische Tätigkeit auf einer Säuglingspflegestation. Betreuung und Beobachtung des Säuglings und des Kindes. Die Säuglingsernährung.

#### Wochenbettpflegepraktikum.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung zur Pflege und Betreuung von Wöchnerinnen.

##### Lehrstoff:

Praktikum auf einer Wochenbettstation. Allgemeine Grundsätze der Wochenbettpflege. Praktische Anleitung zur sachgemäßen Durchführung aller in der Wochenbettpflege notwendigen Handgriffe und pflegerischen Maßnahmen.

#### Krankenpflegepraktikum.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Fähigkeit, in häuslicher Pflege verbleibende Kranke zu betreuen, ärztliche Verordnungen durchzuführen und einfache Krankenberichte zu führen.

Vertrautheit mit der Medikamentengebarung in der Hauskrankenpflege. Fähigkeit, die wichtigsten Maßnahmen der Ersten Hilfe durchzuführen und Schäden zu vermeiden.

##### Lehrstoff:

Praktische Tätigkeit im Krankenhaus, vor allem in einer internen Krankenabteilung. Erlernung der wichtigsten pflegerischen Tätigkeiten. Medikamentengebarung. Betreuung nach einer Operation. Die wichtigsten Maßnahmen zum Schutz gegen Infektionen.

**157. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 4. Juni 1963, mit welcher der Rahmenlehrplan der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe und der Lehrplan des einjährigen Vorbereitungslehrganges der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe erlassen wird; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen.**

#### Artikel I.

Auf Grund des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, insbesondere dessen §§ 6 und 81, wird verordnet:

§ 1. Für die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe wird der in der Anlage A enthaltene Rahmenlehrplan (mit Ausnahme der darin unter III. wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht) bezüglich des 1. Semesters mit 1. September 1963, bezüglich des 2. Semesters mit 1. Feber 1964, bezüglich des 3. Semesters mit 1. September 1964 und bezüglich des 4. Semesters mit 1. Feber 1965 in Kraft gesetzt.

§ 2. Für den einjährigen Vorbereitungslehrgang der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe wird der in der Anlage B enthaltene Lehrplan (mit Ausnahme der darin unter III. wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht) mit 1. September 1963 in Kraft gesetzt.

§ 3. (1) Die Landesschulräte haben hinsichtlich des im § 1 genannten Rahmenlehrplanes gemäß § 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes nach

den örtlichen Erfordernissen durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen das Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände (einschließlich der Praktika) in den einzelnen Semestern zu bestimmen. Dabei darf das im Rahmenlehrplan vorgesehene Stundenausmaß nicht unterschritten werden; hingegen kann die Gesamtstundenzahl für die Pflichtgegenstände um höchstens 10 v. H. der im Rahmenlehrplan vorgesehenen Gesamtstundenzahl überschritten werden.

(2) Die Landesschulräte werden ferner ermächtigt, nach den örtlichen Erfordernissen durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen über die im Rahmenlehrplan vorgesehene Gesamtstundenzahl hinaus zusätzliche Pflicht- und Freigegegenstände einzuführen, wobei jedoch die im Rahmenlehrplan vorgesehene Gesamtstundenzahl um nicht mehr als 200 Unterrichtsstunden überschritten werden darf.

#### Artikel II.

##### Bekanntmachung.

Die jeweils unter III. der Anlagen A und B wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiemit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, bekanntgemacht.

Drimmel

**RAHMENLEHRPLAN DER LEHRANSTALT FÜR GEHOBENE SOZIALBERUFE.****I. STUNDENTAFEL.**

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

A. Pflichtgegenstand	Stundenausmaß
Religion .....	64
Einführung in die Sozialphilosophie .....	32
Einführung in die Psychologie .....	128
Einführung in die Pädagogik <sup>1)</sup> .....	128
Einführung in die Psychiatrie .....	32
Einführung in medizinische Fachgebiete <sup>1)</sup> .....	256
Einführung in rechtskundliche Fachgebiete <sup>1)</sup> .....	288
Einführung in soziologisch-ökonomische Fachgebiete <sup>1)</sup> .....	128
Methodik der Sozialarbeit <sup>1)</sup> .....	400
Musische Unterrichtsgegenstände <sup>1)</sup> .....	64
Leibeserziehung .....	128
Seminare <sup>1)</sup> .....	300
<b>Gesamtstundenzahl</b> .....	<b>1948</b>

B. Praktika	Wochenzahl	Arbeitsstundenausmaß	Arbeitsstunden
<b>I. Pflichtpraktika</b>			
<b>Gesundheitsfürsorge:</b>			
Krankenpflege (einschließlich Wochenbett- pflege für weibliche Studierende) .....	4 Wochen ganztägig		180
Säuglings- und Kinderpflege (an Stelle von Säuglingspflege haben männliche Studierende ein Praktikum in der Behinderten- oder Erziehungsfürsorge abzuleisten) .....	4 Wochen ganztägig		180
Gesundheitsamt, einschließlich Tbc- und Altersfürsorge .....	4 Wochen halbtägig		80
<b>Erziehungsfürsorge:</b>			
Jugendamt, einschließlich Amtsvormundschaft Kindergarten .....	6 Wochen ganztägig		270
	2 Wochen halbtägig		40
Zusammen ...			750
<b>II. Alternative Pflichtpraktika</b>	15—25 Wochen halbtägig		300—500
<b>Drei Praktika aus folgenden Gebieten:</b>			
<b>1. Entweder</b>			
a) orthopädische Abteilung oder Arbeits- therapie oder Rehabilitation oder Ar- beitstherapie auf der Psychiatrie oder Hautklinik oder Krankenhausfürsorge . oder	4—6 Wochen		

<sup>1)</sup> Unterteilung in einzelne Unterrichtsgegenstände siehe Abschnitt III.

Praktika	Wochenzahl	Arbeitsstundenausmaß	Arbeitsstunden
b) Berufsberatung und Trinkerfürsorge oder Betriebsfürsorge oder Fabrikspraxis oder Gefangenenfürsorge oder Altersfürsorge oder Familienhilfe .....	2—3 Wochen		80—120
<b>2. Entweder</b>			
a) Arbeit beim Kleinkind und Schulkind oder Arbeit im Kinderheim .....	6—8 Wochen		
oder			
b) Kindergarten .....	2—3 Wochen		
und			
Kinderheim .....	4—5 Wochen		
oder			
c) Kindergarten .....	2—3 Wochen		
und			
Kinderbeobachtungsstation oder Fürsorgeerziehungsheim oder Heim für Jugendliche oder Arbeit mit Gruppen ..	4—5 Wochen		120—160
<b>3. Ergänzendes Praktikum entweder</b>			
a) mit Kindern			
oder			
b) mit Jugendlichen, sodaß jeder Ausbildungsteilnehmer mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet hat .....	3 Wochen		60
<b>C. Freigegegenstand</b>		<b>Stundenausmaß</b>	
Stenotypie .....			
Werkarbeit .....			
Haushaltsführung .....			
		bis 128	

## II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe hat im Sinne des § 79 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule das für die Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln. Sie hat die Studierenden zur pflichtfreudigen und verantwortungsbewußten Lebenshaltung und Berufsausübung zu führen.

## III. LEHRPLANE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT AN DER LEHRANSTALT FÜR GEHOBE NE SOZIALBERUFE.

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes.)

### a) Katholischer Religionsunterricht.

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung und Festigung des religiösen und sittlichen Lebens im Hinblick auf die spezifischen Berufspflichten.

#### Lehrstoff:

##### 1. und 2. Semester:

Das Gottesbild der Offenbarung, das christliche Weltbild, das christliche Menschenbild.

##### 3. und 4. Semester:

Die religiöse Lebensordnung, das Gebot der Gottes- und Nächstenliebe, die Schwerpunkte des sittlichen Lebens (Religion und Sittlichkeit, Leben aus dem Gewissen, Moralprobleme der Gegenwart, Berufsprobleme und religiöse Verantwortung).

### b) Evangelischer Religionsunterricht.

#### Allgemeines Bildungsziel:

Der Religionsunterricht an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe hat in den Formen der Unterweisung und des Lehrgesprächs das mitgebrachte Wissen zu ergänzen, zusammenzufassen und auf den späteren Beruf hin auszurichten.

Der besondere Dienst, den die Kirche auf Grund ihres Auftrages dem Mitmenschen schuldig ist, erfordert vom Evangelium her, die Fragen der Fürsorge, der Pädagogik, der Leib- und Seelsorge sowie der in Anstalten untergebrachten Mitmenschen besonders durchzudenken.

Der junge Mensch, der später in diesem Beruf zu dienen hat, muß daher selbst im Glauben gegründet sein und die Bereitschaft zu diesem Dienst aus der Liebe Jesu Christi mitbringen.

Zur Erarbeitung des Lehrstoffes sind Bibel, Kirchengesangsbuch und Kirchenverfassung unentbehrlich.

**Lehrstoff:****1. Semester:**

1. Glaube und Dienst auf Grund des neutestamentlichen Zeugnisses.
2. Der Dienst an Leib und Leben in Staat und Kirche.
3. Das Bild vom Menschen nach der Bibel.
4. Das Gebet und die Hausandacht.

**2. Semester:**

1. Der reformatorische Ansatz der Evangelischen Kirchen.
2. Der pädagogische Beitrag der Evangelischen Kirchen.
3. Soziologische Fragen im Lichte des Evangeliums.
4. Das christliche Zeugnis bei Alten, Kranken und Einsamen.

**3. Semester:**

1. Der Psalter in Auswahl zum eigenen Gebrauch.
2. Geschichte der Inneren Mission in Deutschland und Österreich.
3. Der Aufbau der Evangelischen Kirche in Österreich.
4. Das Kirchengesangsbuch.

**4. Semester:**

1. Das Neue Testament als Trostbuch (Auferstehung und Eschatologie).
2. Die Entwicklung der Rechtsgrundlage der Evangelischen Kirche in Österreich.
3. Das Evangelium und die moderne Gesellschaftslehre.
4. Lebenskundliche Fragen: Sexualität, Ehe, Familie, Geburtenregelung, Krankheit, Euthanasie, Selbstmord, Todesstrafe, Krieg.

#### IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

**A. Pflichtgegenstände.****Einführung in die Sozialphilosophie.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung eines Einblicks in die Probleme der Sozialphilosophie und Grundfragen der Gesellschaftslehre.

**Lehrstoff:**

Einführung in die großen Systeme der Sozialphilosophie der Neuzeit: Liberalismus, Marxismus, Christliche Soziallehre.

Grundfragen der Gesellschaftslehre: Begriff der Gesellschaft, Person und Gesellschaft, Pluralismus der Gesellschaft, Autorität, Staat und überstaatliche Gemeinschaft.

**Didaktische Grundsätze:**

Die Einteilung des Lehrstoffes ist durch die Lehrstoffangabe nicht vorweggenommen und bleibt dem Lehrer überlassen. Der Gegenstand wird auf den Lehrervortrag nicht verzichten können, doch ist Wert auf die Verarbeitung des Durchgenommenen im Lehrgespräch zu legen; gelegentlich sind ausgewählte Stellen aus Originalschriften oder Übersetzungen zu lesen.

**Einführung in die Psychologie.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Anleitung der Studierenden, sich selbst und ihre Mitmenschen in ihrer seelisch-geistigen Wirklichkeit und ihrer besonderen Lebenslage zu beobachten, besser zu verstehen und verantwortungsbewußt zu beschreiben.

Betonung der Notwendigkeit sachgemäßer Anwendung psychologischer Erkenntnisse und der Gefahren einseitiger Anwendung in der fürsorglichen Praxis.

**Lehrstoff:**

Wege zur Menschenkenntnis.

Hintergründe (Wurzeln) menschlichen Verhaltens.

Überblick über die Fragenstellungen und Gebiete der Psychologie einschließlich der Tiefenpsychologie.

Entwicklungspsychologie: Gesetzlichkeit und Elastizität des Vorganges von Wachstum, Differenzierung und Reifung in den einzelnen Lebensaltern.

Charakterologie: Grundbegriffe, Charakter, Disposition, Prägung, Integration.

Aufbau des Charakters.

Typologien, Möglichkeiten und Gefahren.

Charakter und soziale Umwelt, Charakter und Verwahrlosung.

Psychologische Erfassungsmethoden in kritischer Beleuchtung:

Anamnese, Exploration, Testverfahren.

Psychische Hygiene:

im beruflichen Leben, in besonderen Situationen des Einzellebens, in der geschichtlichen Situation.

**Didaktische Grundsätze:**

Aufbauend auf vorwissenschaftlicher Menschenkenntnis hat der Unterricht zu objektiver Menschenkunde zu führen. Bei der Stoffauswahl ist das Prinzip der Verdichtung zu berücksichtigen. Der Psychologieunterricht muß der Gefahr der Auflösung der Gestalt des Menschen und der Versachlichung menschlicher Beziehungen durch Heranziehung lebendiger Beispiele menschlicher Existenz aus Leben und Dichtung zu begegnen



wissen. Die Elementenpsychologie kann bei der Beschreibung der kindlichen Entwicklung verdeutlicht werden.

So oft wie möglich ist die Gesprächsform zu wählen, besonders bei Verwertung der Erfahrungen aus Leben und Praxis der Studierenden. Diese haben auch einzelne Kapitel an Hand von Fachliteratur selbständig zu erarbeiten. Praktische Übungen in psychologischen Erfassungsmethoden, vor allem der Beobachtung, sind durchzuführen.

### Einführung in die Pädagogik.

#### Allgemeine Bestimmungen:

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Das Unterrichtsgebiet „Einführung in die Pädagogik“ hat die Aufgabe, den Studierenden pädagogische Grundkenntnisse zu vermitteln, sie in die Grundsätze der Erziehung einzuführen und sie zu deren Anwendung sowie zur Beratung in bestimmten Bereichen der Sozialarbeit anzuleiten.

##### Unterrichtsgegenstände:

Das Unterrichtsgebiet „Einführung in die Pädagogik“ umfaßt folgende Pflichtgegenstände:

Pädagogik.

Heilpädagogik.

Heimerziehung und Heimverwaltung.

##### Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in Pädagogik ist in den Stundenplan des ersten und zweiten Semesters aufzunehmen und hat in enger Verbindung mit dem Unterrichtsgegenstand „Einführung in die Psychologie“ zu erfolgen. In den folgenden Semestern sind anschließend und aufbauend auf diesen Unterrichtsgegenstand die übrigen zu diesem Fachgebiet gehörigen Pflichtgegenstände in den Stundenplan einzubeziehen.

#### Besondere Bestimmungen:

##### P ä d a g o g i k.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung von grundsätzlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Pädagogik.

Befähigung, das Erziehungsgeschehen in den Familien und Erziehungseinrichtungen zu beurteilen und Anregungen zur Verbesserung zu geben.

Weckung und Stärkung sozialpädagogischen Verantwortungsbewußtseins.

##### Lehrstoff:

Analyse des Erziehungsbegriffes.

Pädagogische Ziellehre.

Erziehungsvorgang;  
Polarität der Erziehung;  
Grundfunktionen der Erziehung;  
intentionale und funktionale Erziehung;  
Erzieherpersönlichkeit;  
Problem der Autorität;  
Erziehung als Begegnung;  
Pädagogik der Altersstufen, einschließlich der Sexualpädagogik;  
individuelle und soziale Erziehung;  
Grenzen der Erziehung;  
Erziehungsmittel unter Einschluß der modernen Massenmedien.  
Träger der Erziehung.  
Erziehungseinrichtungen und Erziehungsstätten.

Pädagogische Bereiche der Sozialarbeit: Jugendpflege, Erziehungsberatung, Eheberatung, Elternbildung, Heimerziehung für Gefährdete und psychisch Erkrankte, Heilerziehung, Sozialpädagogische Arbeit in Familie und Einzelbegegnung, Ansatzpunkte und Möglichkeiten (Anleitung zur Selbsthilfe, Ermutigung zur Lebensbewältigung usw.).

##### Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist durch Leseproben aus der Dichtung und aus Werken großer Erzieher lebendig zu gestalten und hat an die eigenen Erfahrungen der Studierenden anzuknüpfen.

##### H e i l p ä d a g o g i k.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung, bei der Erfassung von Erziehungsschwierigkeiten mitzuwirken, an einer Teamarbeit teilzunehmen und die nachgehende Erziehungsfürsorge durchzuführen.

Weckung des Verantwortungsbewußtseins gegenüber den erzieherisch gefährdeten Kindern und Jugendlichen.

##### Lehrstoff:

Begriff und Ziel der Heilerziehung.

Anlage, Krankheit, Umwelt und Fehlerziehung in ihrem Zusammenspiel bei der Entstehung von Störungsherden.

Objekt der Heilerziehung:

Das Kind und der Jugendliche mit alarmierenden Verhaltensweisen (Ungehorsam, Lügen, Stehlen, Streunen, sexuelle Verwahrlosung und andere). Geistesschwache, mindersinnige und körperbehinderte Kinder und Jugendliche.

Psychopathie, Verwahrlosung und Neurose in ihrer Beziehung zum inneren Halt.

Die Ich-Kräfte im Brennpunkt der Therapie.

##### Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat sich auf die Behandlung wichtiger Kapitel der Heilerziehung zu beschränken. Soweit wie möglich sollen den Studierenden erziehungsschwierige Kinder auch im Unterricht

vorgestellt werden. Auf jeden Fall sind Erfahrungen aus der Praxis der Studierenden auszuwerten.

### Heimerziehung und Heimverwaltung.

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die vielseitigen Probleme der modernen Heimerziehung und in die Heimverwaltung.

#### Lehrstoff:

Die Heimerziehung. Differenzierung der Heime und innere Aufgliederung.

Die Eigengesetzlichkeit des halboffenen Heimes, seine Bedeutung in der Gegenwart.

Die Berechtigung des Erziehungsheimes. Soziologie und Psychologie des Erziehungsheimes.

Praxis der Heimerziehung.

Aufbauprinzipien der Erziehungsheime.

Heimverwahrlosung und ihre Verhinderung. Das Heim und die Familie.

Nachfürsorge vom Heim aus.

Organisation und Verwaltung der Heime. Gruppenabteilungen, Gemeinschaftsräume.

Der Heimleiter und seine Mitarbeiter, Stellung, Betreuung und Fortbildung.

Arbeits- und Freizeitordnung. Ausstattung der Heime.

Aktenführung. Finanzielle Fragen.

#### Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat an die Besichtigung geeigneter Heime und Erziehungsanstalten anzuknüpfen und alle geeigneten Mittel zur Veranschaulichung zu verwenden.

### Einführung in die Psychiatrie.

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung, pathologische Tatbestände in den Verhaltensweisen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen von normalen zu unterscheiden.

Erhellung psychosomatischer Zusammenhänge.

#### Lehrstoff:

Begriffsbestimmungen.

Psychopathologische Symptomatik, geordnet nach den psychischen Seinstufen.

Ursachen psychopathologischer Veränderungen.

Fragen der Vererbung.

Erb- und Geisteskrankheiten: Symptome und Verlauf.

Schwachsinn, manisch depressives Irresein, Schizophrenie, Epilepsie.

Psychopathien und ihre sozialen Auswirkungen. Neurosen.

Psychotherapie. Suchtkrankheiten. Alterspsychosen.

Psychosomatische Zusammenhänge.

#### Didaktische Grundsätze:

Der Stoff ist in geeigneter Weise durch audiovisuelle Hilfsmittel und gelegentliche Besichtigungen von Heil- und Pflegeanstalten und ähnlichem zu veranschaulichen. Die Stoffwahl ist unter dem Gesichtspunkt der Berufsbezogenheit durchzuführen. Den Studierenden muß bewußt gemacht werden, daß sie in keiner Weise zu diagnostischen Äußerungen berechtigt und befähigt sind. Auf die gebotene Zurückhaltung im Urteil und auf die Verschwiegenheitspflicht ist ausdrücklich hinzuweisen.

### Einführung in medizinische Fachgebiete.

#### Allgemeine Bestimmungen:

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Die „Einführung in medizinische Fachgebiete“ hat die Aufgabe, die Studierenden mit dem für die erfolgreiche Berufsausübung erforderlichen medizinischen Grundwissen vertraut zu machen. Der Unterricht soll sie zur richtigen Beobachtung und Beurteilung gesundheitlicher Notstände befähigen und in ihnen die Bereitschaft und den Willen erwecken, die ihrer Betreuung anvertrauten Menschen erfolgreich über die Wege zur eigenen Gesundheitspflege, zur Gesunderhaltung ihrer Familie sowie zur Bekämpfung von Krankheiten zu beraten.

#### Unterrichtsgegenstände:

Das Unterrichtsgebiet „Einführung in medizinische Fachgebiete“ umfaßt folgende Pflichtgegenstände:

Einführung in die Anatomie und Physiologie.

Einführung in die Pathologie.

Säuglings- und Kinderpflege.

Krankenpflege und Erste Hilfe.

Einführung in die Hygiene und Sozialhygiene.

#### Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in diesem Fachgebiet hat die in Betracht kommenden Praktika in Gesundheitsfürsorge entsprechend vorzubereiten und das zur verständnisvollen Teilnahme an solchen praktischen Übungen erforderliche Grundwissen zu vermitteln. Die Unterrichtsgegenstände „Einführung in Anatomie und Physiologie“ und „Krankenpflege und Erste Hilfe“ sind mit dem zweiten Semester abzuschließen.

Der Unterrichtsgegenstand „Säuglings- und Kinderpflege“ ist in den Stundenplan des ersten Semesters aufzunehmen und hat das ganztägige Praktikum in „Säuglings- und Kinderpflege“ im zweiten Semester vorzubereiten.

**Besondere Bestimmungen:****Einführung in die Anatomie und Physiologie.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnis des Baues des menschlichen Körpers und seiner Funktionen als Grundlage der übrigen medizinischen und gesundheitsfürsorglichen Fächer.

**Lehrstoff:**

Die Zellarten und Gewebe des menschlichen Körpers. Anatomie und Physiologie von Stütz- und Bewegungsapparat, der Verdauungsorgane, der Atmungsorgane, der Harn- und Geschlechtsorgane, des Kreislaufsystems, des Nervensystems, der Sinnesorgane und der innersekretorischen Drüsen.

**Didaktische Grundsätze:**

Die Behandlung des Stoffes hat die Ganzheit der menschlichen Person zu berücksichtigen.

Der Unterricht soll auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet und durch Anschauungsmittel lebendig gestaltet werden. Die vorhandenen Kenntnisse der Studierenden aus Anatomie sind unter gleichzeitiger Einführung in die medizinische Fachsprache zu vertiefen.

Der Bau und die Funktionen der einzelnen Organe und Organsysteme sind in enger Verbindung zu behandeln. Die Zusammenarbeit zwischen allen medizinischen Gegenständen ist zu wahren, insbesondere ist die mehrfache Behandlung einzelner Abschnitte zu vermeiden.

**Einführung in die Pathologie.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung von Einsichten in krankhafte Veränderungen und Vorgänge im menschlichen Körper.

**Lehrstoff:****Allgemeine Pathologie:**

Mißbildungen, Kreislaufstörungen, krankhafte Veränderungen der Zellen und Gewebe, Wiederherstellung geschädigter Gewebe, Entzündungen, Gewächse.

Spezielle Pathologie der einzelnen Organe.

**Didaktische Grundsätze:**

Die Behandlung des Stoffes hat die Ganzheit der menschlichen Person zu berücksichtigen. Der Unterricht soll auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet und durch Anschauungsmittel lebendig gestaltet werden.

Um die Zusammenarbeit mit dem Arzt zu erleichtern, sind die Studierenden an den Gebrauch der medizinischen Fachsprache zu gewöhnen.

Die Zusammenarbeit in allen medizinischen Unterrichtsgegenständen ist zu wahren, insbesondere ist die mehrfache Behandlung einzelner Abschnitte zu vermeiden.

**Säuglings- und Kinderpflege.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Befähigung, Schwangere, Wöchnerinnen, Stillende, Mütter von Säuglingen und Kleinkindern zu beraten.

**Lehrstoff:**

Verhalten und Lebensweise der Schwangeren. Die Entwicklung des Kindes vor der Geburt. Geburtsvorgang und Erste Hilfe bei spontanen Geburten.

Das normalgeborene und das frühgeborene Kind.

Geburtsverletzungen, Mißbildungen.

Die wichtigsten Maßnahmen der Wochenbettpflege.

Die Besonderheiten der Neugeborenenzeit.

Körperliche und geistige Entwicklung des Säuglings.

Körperliche Entwicklung des Kleinkindes.

Körperpflege im Säuglings- und Kleinkindesalter.

Die natürliche Ernährung. Stillschwierigkeiten und ihre Überwindung.

Die künstliche Ernährung des gesunden Säuglings.

Praktische Zubereitung der Säuglingsnahrung. Berechnung des Nährwertes der Säuglingsnahrung.

Die Ernährung des Kleinkindes.

Das ernährungsgestörte Kind; Eßschwierigkeiten.

Akute und chronische Ernährungsstörungen, ihre Anzeichen. Erste Hilfe und Durchführung der ärztlichen Maßnahmen.

Zubereitung der wichtigsten diätetischen Lebensmittel.

Überblick über die häufigsten infektiösen und nicht infektiösen Erkrankungen des Säuglings und Kleinkindes.

Mangelerkrankungen im Säuglingsalter und Erkrankungen des Nervensystems.

**Didaktische Grundsätze:**

Alle pflegerischen Tätigkeiten sind zu üben.

Der theoretische Unterricht ist durch Anschauungsmittel zu unterstützen. Die Studierenden sind auf das Säuglingspflegepraktikum vorzubereiten.

**Krankenpflege und Erste Hilfe.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Ausbildung in der Hauskrankenpflege und zur Unterstützung des Arztes in der Gesundheitsfürsorge.

**Lehrstoff:**

Der kranke Mensch.

Die Pflegerin, ihr Verhalten gegenüber Arzt und Patienten.

Krankenzimmer, Krankenbett, Lagerungen.

Krankenbeobachtung.

Durchführung ärztlicher Anordnungen.

Hausapotheke.

Unterweisungen und Übungen in praktischer Krankenpflege:

Pflegerische Handgriffe am Kranken und am Krankenbett.

Hilfeleistungen bei ärztlichen Untersuchungen. Gebräuchliche Pflegebehelfe, ihre Handhabung und Reinigung.

Das Sterilisieren und Desinfizieren aller Arten von Gegenständen.

Grundsätzliches über die Krankenernährung, Diät und Schonkost. Künstliche Nahrungszufuhr.

Spezielle Krankenpflege:

Wochenbettpflege; Pflege bei örtlichen und allgemeinen Erkrankungen im Wochenbett. Besondere Pflege bei fieberhaften und übertragbaren Erkrankungen.

Die Pflege Schwerkranker und Sterbender.

Erste Hilfeleistungen bei plötzlichen Erkrankungen und bei Unfällen. Verkehrserziehung.

Verbandlehre.

Künstliche Atmung.

**Didaktische Grundsätze:**

Praktische Übungen haben im Vordergrund zu stehen. Theoretische Erläuterungen sind durch Anschauungsmittel zu unterstützen.

**Einführung in die Hygiene und Sozialhygiene.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der wichtigsten Kenntnisse auf dem Gebiet der Hygiene und des Gesundheitswesens.

**Lehrstoff:**

Klima und Höhenunterschiede in ihrem Einfluß auf die Gesundheit.

Verunreinigung der Luft.

Ernährung: Zusammensetzung der Nahrung, Nährstoffbedarf, Anforderungen an die Nahrung.

Bau- und Wohnungshygiene (Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Beseitigung von Abfallstoffen).

Epidemiologie der wichtigsten bei uns vorkommenden Infektionskrankheiten. Infektion und Immunität.

Schutzimpfungen. Seuchenbekämpfung. Desinfektion.

Gesetzliche Bestimmungen über die Infektionskrankheiten.

Hygiene des Arbeitslebens.

**Didaktische Grundsätze:**

Der Unterricht soll streng auf die Bedürfnisse der Praxis ausgerichtet und durch Anschauungsmittel lebendig gestaltet werden.

Im Unterricht sind die Erfordernisse des allgemeinen Wohls in den Vordergrund zu stellen, doch darf dabei nie die Würde des Menschen außer acht gelassen werden.

**Einführung in rechtskundliche Fachgebiete.****Allgemeine Bestimmungen:****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die „Einführung in rechtskundliche Fachgebiete“ hat die Aufgabe, den Studierenden allgemeine rechtliche Grundkenntnisse zu vermitteln und sie mit ausgewählten, für die praktische Sozialarbeit wichtigen Gebieten der Rechtskunde vertraut zu machen. Der Unterricht hat die Studierenden ferner zum richtigen Verständnis der juristischen Ausdrucksweise zu führen, sie zu deren Verwendung im Rahmen der künftigen Berufstätigkeit anzuleiten und sie zum selbständigen Studium und zur eigenen Vertiefung und Erweiterung der im Unterricht erworbenen Kenntnisse anzuregen.

**Unterrichtsgegenstände:**

Das Unterrichtsgebiet „Einführung in rechtskundliche Fachgebiete“ umfaßt folgende Pflichtgegenstände:

Bürgerliches Recht und Strafrecht.

Verwaltungsrecht.

Sozialrecht.

Sozialversicherung.

Gerichtsbarkeit.

**Didaktische Grundsätze:**

Die Einführung in dieses Fachgebiet hat mit dem Unterricht „Bürgerliches Recht und Strafrecht“ zu beginnen. Anschließend an diesen Unterrichtsgegenstand sind die übrigen zu diesem Fachgebiet gehörigen Pflichtgegenstände in den Stundenplan einzubeziehen. Die theoretische Einführung in rechtskundliche Fachgebiete ist in enge Verbindung mit den verwandten Gebieten aus „Spezieller Wohlfahrtspflege“ und mit der Einführung in die praktische Berufstätigkeit zu bringen.

**Besondere Bestimmungen:**

Bürgerliches Recht und Strafrecht.

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechtes und Strafrechtes. Einführung

in der juristischen Fachsprache und Schulung im begrifflich-abstrakten Denken, soweit für den Beruf erforderlich.

#### Lehrstoff:

Personenrecht: Begriff der Person, Arten. Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit.

Familienrecht: Verwandtschaft und Schwägerschaft. Eherecht; Verlöbniß, Voraussetzungen für das Zustandekommen einer gültigen Ehe, rechtliche Wirkungen der Ehe, Nichtigkeitserklärung und Aufhebung der Ehe, Ehescheidungsgründe, Folgen der Ehescheidung, insbesondere für die Kinder.

Eltern- und Kindesrecht: Die eheliche Geburt und die Rechtsstellung des ehelichen Kindes. Die uneheliche Geburt und die Rechtsstellung des unehelichen Kindes. Vormundschaft. Legitimation. Namensgebung. Annahme an Kindes Statt. Unterhaltsschutz. Ansprüche der außerehelichen Kindesmutter an den Kindsvater.

Erbrecht: Testamentarische Erbfolge. Gesetzliche Erbfolge. Pflichtteilsrecht. Verlassenschaftsverfahren.

Sachenrecht: Begriff und Einteilung der Sachen. Eigentum. Besitz. Dienstbarkeiten. Pfandrecht.

Recht der Schuldverhältnisse:

Allgemeines: Wesen und Inhalt der Schuldverhältnisse, Gläubiger und Schuldner, Bürgschaft. Entstehen und Erlöschen der Forderungen.

Einzelne Schuldverhältnisse: Verträge: Schenkung, Darlehen, Kauf, Bestandvertrag.

Forderungen auf Grund erlittener Beschädigungen. Haftpflicht.

Strafrecht: Begriff des Strafrechtes. Rechtsquellen. Zweck der Strafe. Strafbare Handlungen. Schuldausschließungs- und Rechtfertigungsgründe. Versuchtes — vollendetes Verbrechen. Formen der Beteiligung. Strafen. Erziehungsmaßnahmen und Strafen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Strafaufhebungsgründe, insbesondere die Tilgung. Die wesentlichsten Delikte.

#### Didaktische Grundsätze:

Charakteristische Rechtsfälle sind in den Unterricht einzubeziehen. Auf selbständiges Arbeiten der Studierenden ist Wert zu legen; zu diesem Zweck sind gelegentlich Gesetzestexte durchzuarbeiten.

Die Verbindung mit dem Unterricht in „Methodik der Sozialarbeit“ sowie mit der praktischen Einführung in die Berufstätigkeit ist zu pflegen.

### Verwaltungsrecht.

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse des Verwaltungsaufbaues, des materiellen Verwaltungsrechtes und des Verwaltungsverfahrens.

#### Lehrstoff:

Die Verwaltung des Bundes und der Länder: Organe; unmittelbare und mittelbare Bundesverwaltung.

Allgemeine Grundsätze für die Ausübung der Verwaltung:

Gesetzmäßigkeit, Weisungsgebundenheit, Instanzenzug, Verwaltungsakte, Verordnungsrecht. Grundsätze des Verwaltungsverfahrens.

Ausgewählte Kapitel aus dem speziellen Verwaltungsrecht.

Öffentliches Personenrecht. Personenpolizei. Jugendschutz.

#### Didaktische Grundsätze:

Auf anschauliche und lebensnahe Behandlung des Stoffes ist Wert zu legen. Zu diesem Zweck hat sich der Lehrer geeigneter Hilfsmittel zu bedienen, praktische Fälle in den Unterricht einzubeziehen und etwaige Erfahrungen der Studierenden aus der Praxis auszuwerten.

Der Lehrer hat sich zu Beginn des Unterrichtes über die Kenntnisse der Studierenden auf dem Gebiet des österreichischen Verfassungsrechtes zu orientieren und diese gegebenenfalls zur Aneignung fehlender Kenntnisse zu verhalten.

### Sozialrecht.

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung eingehender Kenntnisse des Jugendwohlfahrtsrechtes und des Fürsorgerechtes und ihrer Anwendung in der Praxis, insbesondere in der öffentlichen Jugendfürsorge.

Einführung in die wichtigsten Kapitel des Arbeitsrechtes.

#### Lehrstoff:

Eingehende Darstellung des Jugendwohlfahrtsrechtes und des Fürsorgerechtes.

Arbeitsvertragsrecht:

Im allgemeinen, Verpflichtungen und Rechte der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Interessenvertretungen. Arten der Dienstverträge.

Dienstnehmerschutz; Allgemeines und insbesondere Schutzbestimmungen für Kinder, Jugendliche und Frauen. Arbeitslosenversicherung.

#### Didaktische Grundsätze:

Die Besprechung des Stoffes ist an Hand der wichtigsten Gesetze und unter Heranziehung von Fällen durchzuführen. Die Erfordernisse der Praxis sind zu berücksichtigen.

### Sozialversicherung.

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze. Einsicht in die Bedeutung der Sozialversicherung.

**Lehrstoff:**

Begriff und Wesen der Sozialversicherung. Rechtsgrundlagen der Sozialversicherung. Versicherungsträger und -verbände, Aufgaben der Verwaltung. Krankenversicherung. Unfallversicherung. Pensionsversicherung. Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung.

**Didaktische Grundsätze:**

Besonderer Wert ist auf Klarstellung der Begriffe, reichliche Verwendung von Beispielen und objektive Klärung von Tagesfragen zu legen.

**Gerichtsbarkheit.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung jener Kenntnisse auf dem Gebiet der Gerichtsorganisation und des Verfahrensrechtes, die im Hinblick auf die Berufsausübung erforderlich sind.

**Lehrstoff:****Zivilgerichtsbarkeit:**

Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte im streitigen und außerstreitigen Verfahren.

Grundzüge des außerstreitigen, des streitigen, des Exekutionsverfahrens.

**Strafgerichtsbarkeit:**

Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Strafgerichte. Zusammensetzung der Strafgerichte. Grundzüge des Strafverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Jugendstrafsachen.

**Didaktische Grundsätze:**

Der Stoff ist möglichst anschaulich an Hand von schematischen Skizzen und ähnlichem darzustellen. Gelegentlich sind auch geeignete Gerichtsverhandlungen zu besuchen, doch ist ein solcher Lehrausgang gut vorzubereiten und entsprechend auszuwerten. Aufbau und Diktion wichtiger Schriftsätze und gerichtlicher Entscheidungen sind an praktischen Beispielen zu zeigen. Die Zusammenarbeit mit dem Seminar für berufseinschlägigen Schriftverkehr ist zu pflegen.

**Einführung in soziologisch-ökonomische Fachgebiete.****Allgemeine Bestimmungen:****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Unterricht in diesem Fachgebiet hat die Aufgabe, in den Studierenden das Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und Zusammenhänge der Zeit zu wecken, sie zur selbständigen Urteilsbildung zu führen und sie anzuleiten, die Persönlichkeit und die besonderen Notstände ihrer künftigen Klienten im Rahmen dieser Gegebenheiten zu verstehen.

**Unterrichtsgegenstände:**

Das Unterrichtsgebiet „Einführung in soziologisch-ökonomische Fachgebiete“ umfaßt die Pflichtgegenstände  
Soziologie sowie  
Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik.

**Didaktische Grundsätze:**

Der Unterricht in „Einführung in soziologisch-ökonomische Fachgebiete“ ist bereits in den Stundenplan des ersten Semesters einzubeziehen.

Die enge Verbindung mit den einschlägigen, zur „Methodik der Sozialarbeit“ gehörigen Unterrichtsgegenständen ist zu pflegen. Durch die Anleitung zur verständnisvollen Lektüre der Presse und des einschlägigen Schrifttums ist das Interesse am wirtschaftlichen und sozialen Zeitgeschehen zu wecken und die selbständige Urteilsbildung der Studierenden anzustreben.

**Soziologie.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Einsicht in die Struktur und Entwicklungstendenzen der modernen Gesellschaft mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse und in die Probleme und Lösungsversuche der modernen Sozialpolitik.

**Lehrstoff:**

Begriff der Soziologie, die wichtigsten Kapitel der allgemeinen Soziologie; Sozialisierung der Menschen, Lehre von den Verhaltensweisen, sozialer Status oder Standort der Gruppe.

Spezielle Soziologie: Jugendsoziologie, Familiensoziologie, Großstadtsoziologie, Agrarsoziologie, Betriebssoziologie, Bevölkerungssoziologie, Kriminalsoziologie.

Sozialpolitik: Begriff, Unterschied zur Sozialreform; Familienpolitik; Arbeiterschutz und Selbsthilfeorganisationen; Jugendschutz und Sozialpolitik des Alters.

**Didaktische Grundsätze:**

Die Studierenden sind zur aktiven Mitarbeit heranzuziehen; geeignete Kapitel sollen von ihnen selbst erarbeitet werden. Weiters sind die Studierenden zu aufmerksamer Beobachtung der sie umgebenden sozialen Wirklichkeit zu verhalten.

**Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung des Einblickes in die Grundgesetze der Wirtschaft, in die Möglichkeiten und Grenzen der staatlichen Wirtschafts- und Sozialpolitik

und in die Wechselbeziehungen zwischen Wirtschafts- und Sozialordnung.

#### Lehrstoff:

Das Grundproblem der Wirtschaft.  
Bedürfnisse — Güter. Das ökonomische Prinzip.

Die Gütererzeugung: Arbeit, Natur, Kapital.  
Der Kapitalbegriff.

Der Betrieb. Das Unternehmen. Unternehmensformen.

Zusammenschlüsse.

Der Güterkreislauf (allgemein).

Der Tausch. Der Handel.

Geld. Kredit. Banken.

Der Preis.

Einkommensbildung.

Konjunkturlehre.

#### Didaktische Grundsätze:

Besonderer Wert ist auf die Veranschaulichung durch Diagramme, graphische Darstellungen und Besprechung aktueller Fragen zu legen. Auf klare Begriffsbildung ist zu achten. Gelegentliche Einschaltung von Referaten der Studierenden über verschiedene Fragen des Wirtschaftslebens wird empfohlen.

#### Methodik der Sozialarbeit.

##### Allgemeine Bestimmungen:

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Das Unterrichtsgebiet „Methodik der Sozialarbeit“ hat die Aufgabe, den Studierenden das für die Berufsausübung erforderliche Wissen über die „Allgemeine Wohlfahrtspflege“ sowie über die wichtigsten Bereiche der „Speziellen Wohlfahrtspflege“ zu vermitteln und sie insbesondere in die Methoden der „Vertieften Einzelfallhilfe“ einzuführen.

##### Unterrichtsgegenstände:

Das Unterrichtsgebiet „Methodik der Sozialarbeit“ umfaßt die Pflichtgegenstände:

Allgemeine Wohlfahrtspflege.

Spezielle Wohlfahrtspflege.

Methodenlehre.

Die „Spezielle Wohlfahrtspflege“ gliedert sich, den derzeitigen sozialen Bedürfnissen entsprechend, in

Kinder- und Jugendwohlfahrt,

Familienfürsorge,

Gesundheitsfürsorge,

Altersfürsorge,

Sozialarbeit im Berufs- und Wirtschaftsleben.

Der Unterrichtsgegenstand „Methodenlehre“ umfaßt die Teilgebiete

Vertiefte Einzelfallhilfe und

Soziale Gruppenarbeit.

#### Didaktische Grundsätze:

Das Unterrichtsgebiet „Methodik der Sozialarbeit“ hat alle den jeweils gegebenen Sozialbedürfnissen entsprechenden Fürsorgegebiete zu umfassen. Die zum Unterrichtsgegenstand „Spezielle Wohlfahrtspflege“ gehörigen Pflichtgegenstände sind nötigenfalls nach den Erfordernissen der sozialen Entwicklung und der Sozialarbeit zu erweitern. Andererseits kann der Stundenplan mehrere in diesem Unterrichtsgebiet angeführte Pflichtgegenstände zu einem einheitlichen Gegenstand zusammenfassen, dessen Bezeichnung dem zusammengefaßten Unterrichtsgebiet zu entsprechen hat.

Der Unterricht ist in enge Verbindung mit der Einführung in die praktische Berufstätigkeit zu bringen und hat die sinnvolle Ableistung der einzelnen Praktika entsprechend vorzubereiten.

In der „Methodenlehre“ ist auf die Anleitung zur vertieften Einzelfallhilfe besonderes Gewicht zu legen.

#### Besondere Bestimmungen:

##### Allgemeine Wohlfahrtspflege.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung eines Einblicks in das Wesen der Hilfsbedürftigkeit und der Hilfe sowie in deren Abhängigkeit von den tragenden Ideen und der Gesellschaftsstruktur in der jeweiligen geschichtlichen Situation.

Skizzierung des Gesamtbildes der Wohlfahrtspflege der Gegenwart.

##### Lehrstoff:

Mangelnde Bedürfnisbefriedigung als Ursache der Not. Wandel von wirtschaftlichen, gesundheitlichen, geistig-seelischen und erzieherischen Notständen.

##### Art und Wandel der Hilfen:

Vorbeugende, heilende, nachgehende Hilfe; materielle Hilfe, persönliche Hilfe.

Geschichte der tragenden Ideen der Wohlfahrtspflege im Zusammenhang mit der Gesellschaftsstruktur in der jeweiligen geschichtlichen Situation: Armenpflege, Wohlfahrtspflege und Fürsorge, Hilfe für Anspruchsberechtigte.

Unterscheidung von Massen-, Gruppen- und Einzelnotständen. Freie und gesetzlich geregelte Hilfe.

Ziele und Grundsätze der Hilfe, zum Beispiel Individualisierung, Subsidiarität, Planmäßigkeit.

Rechtsstellung des Hilfesuchenden. Hilfe zum Lebensunterhalt. Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Organisation der Wohlfahrtspflege der Gegenwart.

Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger. Ehrenamtliche Mitarbeit in der Wohlfahrtspflege.

Finanzierung der Wohlfahrtspflege.

**Didaktische Grundsätze:**

In den Unterricht sind nach Möglichkeit Kurzreferate der Studierenden über Ausschnitte der Geschichte der Wohlfahrtspflege einzubauen.

**Spezielle Wohlfahrtspflege.**

Kinder- und Jugendwohlfahrt.

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einführung in die Probleme und Aufgaben der Kinder- und Jugendwohlfahrt. Vermittlung eingehender Kenntnisse der Hilfsmaßnahmen und Anleitung zu ihrer Durchführung.

**Lehrstoff:**

Das Kind in der Familie.

Familienergänzende Einrichtungen.

Aufgaben bei der Annahme an Kindes Statt und Übernahme in fremde Pflege, Pflegeaufsicht. Hilfe für das uneheliche Kind.

Erziehungshilfe: Erziehungsberatung, child — guidance — clinics, kinderpsychiatrische Stationen und andere Maßnahmen und Einrichtungen für gefährdete und erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche. Gerichtliche Erziehungshilfe, Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung.

Amtsvormundschaft und Amtskuratel.

Mitwirkung bei den Aufgaben der Vormundschaftsgerichte.

Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe.

Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige.

Kind und Jugendlicher als Zeuge.

Aufgaben der Polizeifürsorge.

Schulfürsorge.

Zusammenarbeit mit der Berufsberatung.

Sonderschulwesen.

Maßnahmen und Einrichtungen für das schwachbefähigte, das mindersinnige, das körperbehinderte und das sprachgestörte Kind.

**Didaktische Grundsätze:**

In den Unterricht sind Erfahrungen der Studierenden aus den Praktika einzubeziehen. Die Studierenden sind zu selbständiger Erarbeitung des Stoffes unter reichlicher Verwendung von Fachliteratur anzuleiten. Im Unterricht sind Lehrfälle zu behandeln; Lehrgänge sind durchzuführen.

**Familienfürsorge.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sichtbarmachung der Familie in ihrer heutigen Gestalt als primäres Objekt der Fürsorge.

**Lehrstoff:**

Die Bedeutung der Familie und ihre heutige Situation in soziologischer, wirtschaftlicher, gesundheitlicher, charakterlicher, erzieherischer und religiöser Hinsicht.

Die unvollständige und die gestörte Familie: Geschiedene und getrennte Ehen, uneheliche Mutterschaft, Vaterwaisen, die Familie ohne Mutter.

Hilfe für die heutige Familie:

Familienfürsorge:

Entwicklung und Organisation in Österreich mit Hinweis auf andere Länder.

Hilfsmöglichkeiten: Vertiefte Einzelfallhilfe an der Familie. Bereitstellen von Hilfsquellen wie Familienhilfe, Müttererholung, Eheberatung, Erziehungsberatung usw.

Familienfördernde Maßnahmen: Familienpolitik des Staates, der Religionsgesellschaften und anderer Gemeinschaften.

**Didaktische Grundsätze:**

Der Unterricht hat von konkreten Beispielen oder von Lehrfällen auszugehen und die persönlichen Erfahrungen der Studierenden miteinzubeziehen.

Die Zusammenarbeit mit den fach einschlägigen Gegenständen ist zu wahren.

**Gesundheitsfürsorge.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung umfassender Kenntnisse der Aufgaben, der Organisation und der Rechtsgrundlagen der Gesundheitsfürsorge. Stärkung des Verantwortungssinnes für die Volksgesundheit.

**Lehrstoff:**

Allgemeine Gesundheitssituation in Österreich.

Aufbau des Gesundheitswesens.

Gesundheitsfürsorge: Einrichtungen und Rechtsgrundlagen für Mutter und Kind, für Schulkind und Jugendlichen, für Menschen im Arbeits- und Berufsleben (Unfallverhütung), für alte Menschen, für die an verschiedenen Leiden erkrankten Menschen.

Rehabilitation.

Krankenhaus- und Heilstättenfürsorge.

Psychiatrische Fürsorge und Beschäftigungstherapie.

Suchtkrankenfürsorge.

**Didaktische Grundsätze:**

In den Unterricht sind nach Tunlichkeit auch Vorträge von Fachexperten der einzelnen Gebiete der Gesundheitsfürsorge einzuschalten. Die Zusammenarbeit mit fach einschlägigen Gegenständen ist zu wahren; die Erfahrungen der Studierenden aus der Praxis sind auszuwerten.

**Altersfürsorge.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einführung in die Probleme und Aufgaben der Altersfürsorge in der Gegenwart unter Verwertung von Erkenntnissen der modernen Biologie, Soziologie und Psychologie über das Alter.



**Lehrstoff:**

Das Alter in der heutigen Gesellschaft.

Das Alter als Aufgabe.

Die menschlichen Bedürfnisse im Alter und ihre Befriedigung.

Physiologische Altersveränderungen.

Psychologie des Alters.

Die Bedeutung der vollen Annahme des Alters und der damit verbundenen Beschränkungen.

Konkrete Hilfeleistungen der Alterspflege und -fürsorge als Aufgabe in unserer Zeit.

Die Betreuung durch die eigene Familie, durch ambulante Betreuung, durch Heimunterbringung, Altersberufe.

Freizeitgestaltungshilfe.

**Didaktische Grundsätze:**

Der Unterricht hat die Erfahrungen der Studierenden mit alten Menschen aus der eigenen Familie und aus dem Bekanntenkreis miteinzubeziehen. Mit den Studierenden sind Lehrfälle aus verschiedenen Milieus zu besprechen; Beispiele aus Dichtung und bildender Kunst sind heranzuziehen.

Sozialarbeit im Berufs- und Wirtschaftsleben.

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Weckung des Verständnisses und Helferwillens für Aufgaben der Arbeitspädagogik, der Werks- und Betriebsfürsorge.

**Lehrstoff:**

Ausgewählte Kapitel aus der Arbeitspsychologie und der Arbeitspädagogik.

Aufgaben der Berufsberatung und Stellenvermittlung.

Zusammenarbeit zwischen Fürsorgerin und Arbeitsamt.

Spezielle Aufgaben der Betriebsfürsorge mit Berücksichtigung der vertieften Einzelfallhilfe.

Zusammenarbeit der Betriebsfürsorgerin mit den einzelnen Personen und Stellen im Betrieb.

**Didaktische Grundsätze:**

Der Unterricht soll möglichst anschaulich gestaltet werden und die Studierenden durch Einführung in die Fachliteratur allmählich zu selbständigem Bildungserwerb befähigen.

Besichtigungen von Unternehmungen mit eigener Betriebsfürsorge werden empfohlen.

**Methodelehre.**

Vertiefte Einzelfallhilfe.

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erziehung zur akzeptierenden Haltung. Schulung des diagnostischen Denkens und der Fähigkeit, die berufliche Beziehung zwischen Klient

und Sozialarbeiter im Rahmen eines Hilfsprozesses als Mittel der Hilfe einzusetzen. Anleitung zu guter Gesprächsführung und Berichterstattung.

**Lehrstoff:**

Kennzeichen der vertieften Einzelfallhilfe.

Abgrenzung gegenüber anderen Methoden der Lebenshilfe.

Gegenstand der Hilfe: Der Klient in seiner psycho-sozialen Situation.

Ziel der Einzelfallhilfe.

Voraussetzungen und Grenzen der Hilfe in der Person des Sozialarbeiters und in seiner Institution.

Die Grundhaltung des Sozialarbeiters: Ehrfurcht, Hochachtung und Annahme.

Die Einzelfallhilfe als dynamischer Prozeß.

Die Abschnitte des Hilfsprozesses:

Erhebung des Falles,

psycho-soziale Diagnose,

Hilfsplan, entwickelt mit dem Klienten,

die Behandlung als Hilfe zur Selbsthilfe, verschiedene Formen der Hilfe;

die helfende Beziehung, ihre Eigenart und Rolle im Hilfsprozeß, ihre Lösung, die Kunst der Gesprächsführung in den einzelnen Abschnitten des Hilfsprozesses.

Selbstkontrolle des Sozialarbeiters.

Die Erschließung sozialer Hilfsquellen in der Gemeinschaft.

Berichterstattung.

Supervision als berufliche Reifungshilfe für den Sozialarbeiter.

Supervision als berufliche Reifungshilfe für den Sozialarbeiter.

**Didaktische Grundsätze:**

Der Stoff ist soweit wie möglich an Hand von ausgewählten Lehrfällen im Gruppengespräch unter Heranziehung von Erfahrungen aus der Praxis zu erarbeiten. Um den Unterricht lebendig zu gestalten, kann auch vom Rollenspiel Gebrauch gemacht werden. Die Studierenden haben ein bis zwei einfache Fälle zur selbständigen Bearbeitung unter sachkundiger Anleitung zu übernehmen.

Soziale Gruppenarbeit.

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einführung in das Wesen und die Bedeutung der sozialen Gruppenarbeit. Befähigung zur Leitung und Beratung von Gruppen auf Grund der entsprechenden Einsichten in den Gruppenprozeß.

**Lehrstoff:**

Die soziale Gruppenarbeit als Methode.

Das Ziel der sozialen Gruppenarbeit.

Psychologische und soziologische Tatsachen, die der Gruppe zugrunde liegen.

Die Persönlichkeit des Gruppenleiters.

Die Struktur der Gruppe.

Der Gruppenprozeß: Entstehung und Bedeutung der Beziehungen innerhalb der Gruppe und ihre Darstellung im Soziogramm,

Gestaltung der Beziehungen. Dynamik des Gruppenprozesses.

Der einzelne in der Gruppe (verschiedene Rollen).

Die Leitung der Gruppe.

Die Funktion des Gruppenleiters.

Führungsstile.

Die Selbstverwaltung der Gruppe und das Gruppenprogramm in ihrer pädagogischen Bedeutung und in ihren Wirkungen auf die Gruppe.

Gruppenberichte.

Die verschiedenen Anwendungsgebiete sozialer Gruppenarbeit:

In der Freizeitgestaltung mit Jugendlichen, in der Werkfürsorge, in Klubs, in der Trinkerfürsorge, in der Altersfürsorge usw.

**Didaktische Grundsätze:**

Der Unterricht ist in Gesprächsform zu führen, wobei die Grundsätze der Gruppenführung zu beachten sind und so den Studierenden nahegebracht werden sollen. Der Unterricht hat sich außerdem auf etwaige Erfahrungen der Studierenden zu stützen. Gruppenberichte sind zu lesen.

**Musische Unterrichtsgegenstände.**

**Allgemeine Bestimmungen:**

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Der Unterricht hat die Aufgabe, die in den Studierenden vorhandenen musischen Anlagen zu pflegen und in ihnen die Freude zu eigener musischer Betätigung zu wecken. Ferner sollen sie dazu angeregt werden, bei der Arbeit mit Jugendgruppen Wege zur sinnvollen Freizeitgestaltung unter Einbeziehung musischer Betätigung zu finden.

**Unterrichtsgegenstände:**

Der „Musische Unterricht“ umfaßt

Musik,

Fest- und Freizeitgestaltung.

**Didaktische Grundsätze:**

Die „Musischen Unterrichtsgegenstände“ sind in den Stundenplan für die gesamte Unterrichtszeit aufzunehmen. Der Unterricht in „Fest- und Freizeitgestaltung“ ist sinnvoll mit dem Unterricht in „Musik“ zu verbinden.

Die enge Zusammenarbeit mit der Einführung in die praktische Berufstätigkeit, insbesondere auf den Gebieten der Erziehungsfürsorge, ist zu beachten.

**Besondere Bestimmungen:**

**Musik.**

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermehrung des vorhandenen wertvollen Liedgutes. Schärfung der Urteilsfähigkeit. Vervollkommnung des eigenen Könnens je nach Begabung. Weckung der Freude an den Meisterwerken der Tonkunst. Befähigung zur Weitergabe einfachen Liedgutes.

**Lehrstoff:**

Kunstlieder, Volkslieder, Kinderlieder im jahreszeitlichen Wechsel und zu besonderen Anlässen.

Anleitung zum Singen mit Kindern und Jugendlichen.

Stimmbildnerische Übungen.

Rhythmisch-melodische Übungen unter Berücksichtigung ihrer Bedeutung für die Erziehung und Heilerziehung.

Bedienung von Wiedergabegeräten.

Einführung in die Meisterwerke der Tonkunst: Je ein größeres Werk aus den Musikepochen seit dem Barock.

**Didaktische Grundsätze:**

Das Singen, Üben und Hören der Studierenden hat im Vordergrund zu stehen.

Theoretische Erläuterungen sind nur in Verbindung mit dem aktiven und passiven Erleben musikalischer Werke zu geben. Es ist darauf zu achten, daß die Studierenden den Text der erarbeiteten Kinder-, Jugend- und Volkslieder beherrschen, sodaß das Liedgut zum bleibenden Besitz wird.

**Fest- und Freizeitgestaltung.**

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einführung in die kulturelle Bedeutung der Feste in der Familie und in anderen Gemeinschaften; Anleitung zu ihrer Gestaltung. Befähigung, die eigene Freizeit sinnvoll zu gestalten und andere zu sinnvoller Freizeitgestaltung anzuregen.

**Lehrstoff:**

Festgestaltung mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen:

Sinnebung, Grundlagen, Richtlinien.

Die Elemente der Feier: Vorlesen, Sprechen, Erzählen, Singen, Musizieren, Spiel, Tanz.

Sammeln guten Materials.

Schärfung der Unterscheidungsgabe im künstlerischen Bereich.

Freizeit und ihre Bedeutung, ihr notwendiges Ausmaß in der technisierten Welt. Das Freizeitmilieu als „4. Milieu“ des Kindes, des Jugendlichen, des Erwachsenen, des alternden Menschen.

Stellungnahme zum Massenangebot der modernen Medien der Freizeitgestaltung.

Freizeit und ihre Gestaltungsmöglichkeit.

Pflege der künstlerischen Kräfte im Kind, Jugendlichen und erwachsenen Menschen.

Geselligkeit, Gespräche, Sport, Wandern.

Beschäftigung mit Kunst und anderen Bildungsgütern:

Besuche von Museen, Theatern, Konzerten, Ausstellungen, Vorträgen, Kursen; Lesen, Sammeln, Werken, Basteln.

Praktische Tätigkeit in Haus und Garten (Blumenpflege).

Erlernung neuer Fertigkeiten.

#### Didaktische Grundsätze:

Im Vordergrund hat das eigene Tun zu stehen. Bei theoretischen Hinweisen ist die Veranschaulichungsmöglichkeit zu beachten; nach Tunlichkeit sind Besuche bei geeigneten Persönlichkeiten und Familien zu machen. Fallweise können Fachkräfte herangezogen werden. Die Zusammenarbeit mit den Gegenständen Musik, Leibeserziehung, Pädagogik und Soziale Gruppenarbeit ist zu pflegen.

Einzelne Gebiete des Lehrstoffes können in Form seminaristischer Übungen gepflegt werden.

#### Leibeserziehung.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Pflege der Leibesübungen zur Wahrung der Gesundheit und zur Erwerbung einer optimalen Leistungsfähigkeit.

Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungen des Alltagslebens.

Erarbeiten einer biologisch einwandfreien Haltung- und Bewegungsform.

Entwickeln des Sinnes für die Schönheit der Bewegung.

Entfaltung der Freude an der Bewegung und Wecken eines gesunden Leistungswillens.

Erziehung zur Selbstbeherrschung, zu Hilfsbereitschaft und zu verantwortungsbewußter Einordnung in die Gemeinschaft.

Einsicht in die biologische, kulturelle und soziale Bedeutung der Leibesübungen.

Wecken des Willens zu gesunder Lebensführung. Hinführen zu Natur- und Heimatverbundenheit. Anbahnen des Verständnisses für wertvolle außerschulische Leibesübungen.

Wecken des Verständnisses für das Übungsbedürfnis von Kindern und Jugendlichen.

Erwerben eines Vorrates an Spielen und Übungen sowie der Fähigkeit, Leibesübungen, insbesondere Spiele, mit Kindern und Jugendlichen durchzuführen.

##### Lehrstoff:

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Übungen im Sinne eines individuellen Ausgleichs und zur Vorbereitung auf besondere Übungszeige. Entwickeln einer Übungsgruppe zur täglichen Durcharbeitung des Körpers. Praktische Einführung in Schwangerschafts- und Wochenbettgymnastik.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Feinformung an Haltung und Bewegung mit besonderer Berücksichtigung der individuellen Eigenheiten. Übungsgruppe für Haltungsturnen mit Kindern und Jugendlichen.

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

Grundübungen:

Wettläufe und Staffeln bis 100 m, auch mit fliegender Ablöse; Dauerläufe (ohne Schnellkeitsanforderung). Verbesserung der persönlichen Form und Leistung im Hoch- und Weitspringen. Steigen, Klettern, Hangeln, Schaukeln und Schwingen in schwierigeren Formen. Schwebegänge über höher gestellte Geräte, auch mit Er schwerungen. Verfeinerung der Technik im Werfen und Stoßen (für Mädchen 4-kg-Kugel, Schleuderball, allenfalls auch Speer- und Diskuswerfen).

Kunststücke:

Übungen des Bodenturnens mit erhöhten Anforderungen, auch Flugrollen und Überschläge in einfachen Formen. Einige Gerätekünste mit Bevorzugung der schwunghaften Formen und der Gerätesprünge, auch einfache Übungsverbindungen. Schwierigere Gleichgewichtskünste auf Geräten, auch zu zweien. Kunststücke mit Handgeräten.

Rudern: Einführungslehrgang.

Schwimmen: Vervollkommnung im Brust- und Rückenschwimmen, allenfalls Erlernen einer Art des Kraulens. Schwimmen 100 bis 500 m (ohne Schnellkeitsanforderungen). Wettschwimmen bis 75 m, auch in Staffelform. Startsprung. Streckentauchen etwa 10 m, Tiefschwimmen etwa 3 m. Rettungs- und Befreiungsgriffe. Transportschwimmen. Baderegeln und Sicherheitsregeln.

Winterübungen.

Schilaufen: Vervollkommnung des Fahrkönnens, allenfalls bis zum Stemm- und Parallelschwung. Wertungsfahrten. Schiwanderungen.

Eislaufen: Grundformen des Schulelaufens und Tanzens; Laufen über längere Strecken.

Spiele und Tänze.

Spiele:

Besondere Betonung der zu den Kampfspielen führenden vorbereitenden Spiele. Pflege eines großen Kampfspiels (Korbball, Basketball, Handball, Flugball) und Einführen in ein zweites. Üben der verschiedenartigen Spiele, die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von besonderer Bedeutung sind.

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen): Volkstänze und einfache Gemeinschaftstänze. Sing- und Tanzspiele für Kinder. Gehen, Laufen, Hüpfen und Springen, zeitlich und räumlich geordnet; Schwünge, auch mit Handgeräten, auch zeitlich und räumlich geordnet. Verbindung dieser Vorformen zu einfachen Tanzspielen nach gegebener oder improvisierter Musik. Versuche im Gestalten einfacher Musikstücke oder dazu geeigneter Lieder. Selbständige Gestaltung von Bewegungsverbindungen mit Bällen, Schnüren, Reifen und ähnlichen Geräten, mit der Partnerin oder in der Gruppe.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen: Geleistung etwa 5 bis 6 Stunden für eine Ganztagswanderung. Gehen nach der Karte. Orientierungs- und Geländespiele.

Schikurse: Grundschule beziehungsweise Fortgeschrittenstufe. Verhalten im Gelände und im Heim.

Einführung in die Methodik der Leibesübungen.

Aufbau von Spielstunden; Herrichten der Spielfelder im Saal und auf dem Spielplatz; Sichern und Helfen; Leiten von Kinderspielen.

Schiedsrichter- und Wettkampfrichtertätigkeit.

Methodik des Schwimmens und Schilauferns. Anlegen einer Spiel- und Übungssammlung. Fachliteratur.

#### Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach den besonderen Verhältnissen der Schule auszuwählen, immer aber muß der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung gewährleistet sein. Schulplan und Jahrespläne sind auszuarbeiten. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen.

Die Studierenden sind zu selbständiger Arbeit (Gruppen- und Riegenturnen) und zum Hilfestellen anzuleiten.

Das Schwimmen soll, wenn die äußeren Verhältnisse einen durchgehenden Unterricht in allen Jahrgängen nicht zulassen, auch nur für einzelne Jahrgänge oder Gruppen (Nichtschwimmer) eingerichtet werden.

Der Schilauferunterricht ist in Form geschlossener Jahrgangskurse durchzuführen.

Die Studierenden mögen dazu verhalten werden, die Abende während der Schikurswoche selbständig zu gestalten. Unter günstigen Verhältnissen können alle Stunden für Leibesübungen zum Schilaufer herangezogen werden.

Das Wandern ist ein wesentlicher Bestandteil der Leibesübungen. Die Studierenden sind daher mit der Führung von Wanderungen, Geländespielen und Orientierungsläufen vertraut zu machen.

Jede Möglichkeit von Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen ist zu nützen. Das Verständnis für die Beziehung zwischen Musik und Bewegung ist zu vertiefen. Die Methodik ist in engster Verbindung mit dem praktischen Üben zu vermitteln. Das beim eigenen Üben Gebotene soll in einigen theoretischen Stunden zusammengefaßt und gedanklich verarbeitet werden.

Die Leibesübungen der weiblichen Studierenden sind von Frauen zu führen.

Über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus sind freiwillige Übungsgemeinschaften, zum Beispiel Gruppen für Spiele, Tänze, Sonderturnen und ähnliches sowie die Erwerbung des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens (OSTA) zu fördern.

#### Seminare.

##### Allgemeine Bestimmungen:

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Seminarübungen haben die Aufgabe, die in den einzelnen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse und die Erfahrungen in den praktischen Übungen miteinander in Beziehung zu bringen, das Berufsbild abzurunden und die Studierenden mit dem Gebrauche der technischen Hilfsmittel der Berufsausübung vertraut zu machen.

##### Pflichtseminare:

Nachstehende Seminarübungen sind verpflichtend:

Seminaristische Übungen im berufseinschlägigen Schriftverkehr und in Bürotechnik,

Seminar für Sozialarbeit,  
Vorträge, Kurzurse.

##### Didaktische Grundsätze:

Die Seminarübungen haben den Unterricht durch die ganze Ausbildungszeit zu begleiten. Sie sind nach Bedarf durch die Einschaltung von Vorträgen, Kurzkursen und Exkursionen auszuweiten, die im Rahmen des Seminars für Sozialarbeit sowie in den einschlägigen Unterrichtsgebieten entsprechend auszuwerten sind.

##### Besondere Bestimmungen.

Seminaristische Übungen im berufseinschlägigen Schriftverkehr und in Bürotechnik.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Befähigung zur Abfassung von Berichten, Protokollen und Aktenvermerken. Anleitung zu form- und sachgerechter Aktenanlage und Aktenführung sowie zur Kartei- und Registerführung.

**Lehrstoff:**

Übungen im amtlichen Schriftverkehr, insbesondere Berichte, Anträge, Aktenvermerke, Protokolle und Karteiführung. Übungen in Aktenanlage, Aktenführung, in Registratur- und Karteiführung.

Richtiges Lesen und Auswerten von statistischem Material.

Übungen im Erstellen einfacher Wohlfahrtsstatistiken.

Bedienung von Tonbandgeräten.

**Didaktische Grundsätze:**

Das Schwergewicht ist auf das praktische Üben zu legen. Der Unterricht soll durch Einblick in Registraturen, Karteien und Akten von Stellen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege unterstützt werden.

Hinsichtlich des Schriftverkehrs mit den Gerichten ist die Zusammenarbeit mit dem Fachgerichtsbarkeit zu pflegen.

**Seminar für Sozialarbeit.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Klärung und Vertiefung der Berufsauffassung und des Berufsbildes des Sozialarbeiters. Ausgleich und Ausweitung der Kenntnisse und Erkenntnisse an Hand der aktuellen Fachliteratur. Einführung des Sozialarbeiters in das Zeitgeschehen.

**Lehrstoff:**

Voraussetzungen für die Eignung zum Beruf des Helfers.

Realität und Problematik moderner Sozialarbeit.

Formen des gehobenen Sozialdienstes.

Dienstrechtliche Bestimmungen, Fortbildungsmöglichkeiten.

Der soziale Berufsstand im internationalen Raum.

Große Helfergestalten aus der internationalen Geschichte.

Aktuelle Fragen aus der Wohlfahrtspflege, zum Beispiel Gemeinwesenarbeit, Fürsorge für Strafgefangene und Straftlassene, Bewährungshilfe für Erwachsene; Flüchtlingsfürsorge, Nichtsehaftensfürsorge; das Problem der Asozialen und der Asozialen-Siedlungen.

Das Zeitgeschehen, sein geschichtlicher, kultureller und sozialpolitischer Gehalt und der Sozialdienst.

**Didaktische Grundsätze:**

Der Beitrag der Studierenden, die Erarbeitung der Tatbestände sowie ihre Ursachen und Zusammenhänge aus der Fachliteratur haben im Vordergrund zu stehen.

Die Studierenden sind anzuleiten, in wissenschaftlich einwandfreier Weise die Fachliteratur, besonders die Fachzeitschriften und die Tagespresse, für ihre Darstellungen heranzuziehen.

Außerdem ist Wert auf die Anwendung von guten Diskussionsmethoden zu legen, wie auf Aufstellung, Abgrenzung, Differenzierung des jeweiligen Problems, auf das Begründen und Abwägen der verschiedenen Auffassungen, auf deren Integration und auf die Auswertung der Ergebnisse.

**B. Praktika.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Studierenden sind im Wege der Ableistung der Praktika in die praktische Sozialarbeit einzuführen, indem sie mit der Organisation und dem Betrieb der für die praktische Einführung in den Fürsorgeberuf in Betracht kommenden öffentlichen Dienststellen und privaten Wohlfahrtseinrichtungen und den von ihnen angewandten Methoden vertraut gemacht werden.

Hiebei ist der Umgang mit Klienten in den Dienststellen und bei Hausbesuchen zu üben.

Formung der Persönlichkeit und der Berufshaltung durch Auseinandersetzung mit der Berufsrealität.

**Didaktische Grundsätze:**

Die alternativen Pflichtpraktika können nach der Entwicklung der sozialen Verhältnisse und nach den örtlichen Erfordernissen vom Landeschulrat geändert und ergänzt werden. In jedem Ausbildungsjahr können acht Wochen der Ableistung der ganztägigen Praktika gewidmet werden. Die restliche Praxis hat neben dem theoretischen Unterricht einherzugehen und ist nach den örtlichen Erfordernissen halbtägig an einzelnen Tagen der Woche anzusetzen.

Ganztägige Praktika in „Krankenpflege“ beziehungsweise „Säuglings- und Kinderpflege“, deren Ableistung während des Schuljahres aus örtlichen Gründen schwer möglich ist, können in einzelnen Fällen mit Bewilligung des Landeschulrates im Höchstausmaß von vier Wochen auch als Ferialpraktika abgeleistet werden.

Die praktische Einführung in die Berufstätigkeit ist aufs engste mit dem Unterricht in den einzelnen Fachgegenständen, insbesondere mit den zum Fachgebiet „Methodik der Sozialarbeit“ gehörenden Unterrichtsgegenständen, zu verbinden. Nach Tunlichkeit ist ein hauptamtlich bestellter Lehrer aus dem Fürsorgeberuf im Rahmen der Erteilung des Unterrichtes in diesem Fachgebiet mit der gründlichen theoretischen Einführung der Studierenden in die praktische Berufstätigkeit, mit der Organisation der Praktika und deren dauernder Überwachung und ihrer Auswertung zu betrauen. Ihm obliegt insbesondere die Herstellung der Verbindung zu den Praxisstellen sowie die Einführung der Studierenden in das jeweilige Praktikum.

Es ist zweckmäßig, die Studierenden erst nach Vermittlung der wesentlichen Grundkenntnisse in den in Betracht kommenden Fachgebieten — ehestens vom Beginn des vierten Ausbildungsmonats an — zur Ableistung der Praktika zuzulassen. Im 2. Semester ist die Ableistung der ganztägigen Praktika in „Krankenpflege einschließlich Wochenbettspflege“ sowie in „Säuglings- und Kinderpflege“ vorzusehen.

Die tägliche Arbeitszeit der Praktikanten darf nicht über das jeweils geltende gesetzliche Stundenausmaß hinausgehen.

Die ganztägigen Praktika sind in der Art mit dem theoretischen Unterricht zu verbinden, daß rund 40 Unterrichtsstunden während dieses Semesters für den theoretischen Unterricht aufgewendet werden, die in regelmäßigen Zeitabständen während des Ablaufes der Praktikawochen als theoretische Unterrichtstage eingeschaltet werden. Diese Unterrichtsstunden haben vorwiegend der Auswertung der bei der Ableistung der Praktika gewonnenen Erfahrungen und der Vertiefung der bisher angeeigneten Kenntnisse zu dienen.

### C. Freigegegenstände.

#### Allgemeine Bestimmungen:

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Freigegegenstände sollen den Studierenden Gelegenheit bieten, sich bestimmte für die Berufsausübung wichtige Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen, beziehungsweise bereits erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten zu üben, zu vertiefen und zu erweitern.

##### Unterrichtsgegenstände:

Stenotypie,  
Werkunterricht,  
Haushaltsführung.

##### Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht in den Freigegegenständen ist sinnvoll mit jenen Fachgebieten zu verbinden, für die die Aneignung der in dem betreffenden Freigegegenstand zu vermittelnden Kenntnisse von besonderer Wichtigkeit ist.

#### Besondere Bestimmungen:

##### Stenotypie.

##### a) Kurzschrift.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis der verkürzten Verkehrsschrift. Erreichung einer Geschwindigkeit von 80 bis 100 Silben in der Minute. Erzielung von Sicherheit im Lesen der eigenen Niederschrift.

##### Lehrstoff:

Die verkürzte Verkehrsschrift (§§ 1 bis 9 der Systemurkunde 1936).

Schnellschreibübungen. Diktate mit steigender Geschwindigkeit. Lesen der eigenen Niederschrift.

##### Didaktische Grundsätze:

Es ist eine Schnelligkeit von 80 bis 100 Silben in der Minute zu erzielen, wobei auf graphische und systematische Korrektheit und auf sicheres Lesen der eigenen Schrift zu achten ist.

Die festen Kürzungen sind von Beginn an zu mechanisieren.

Die vorgeschriebene Schnelligkeit ist durch häufige Abschreibübungen, Geläufigkeitsübungen und Diktate zu erreichen. Als Diktatstoffe sind weitgehend Texte aus dem Gebiet der Sozialarbeit zu nehmen.

Die Beurteilung ist auf Grund mehrerer schriftlicher Übungen durchzuführen.

#### b) Maschinschreiben.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Erzielung einer Schreibgeschwindigkeit bis zu 100 Anschlägen in der Minute unter Verwendung der Methode des Zehn-Finger-Tastenschreibens und Erreichung der Griffsicherheit und fehlerfreien Anfertigung von Schriftstücken.

Ausbildung der Fähigkeit, den facheinschlägigen Schriftverkehr formgemäß zu gestalten.

Vermittlung der Kenntnis des Baues und der Wirkungsweise der Schreibmaschine sowie der gebräuchlichsten Vervielfältigungsarten.

##### Lehrstoff:

Erarbeitung des Tastenfeldes (Zehn-Finger-Tastenschreibmethode). Steigerung der Schreibfertigkeit von Stunde zu Stunde durch Erlernen eines Griffes und durch Wort-, Satz- und Geläufigkeitsübungen.

Richtige Anwendung der Satzzeichen, der Hervorhebungsarten der besonderen Zeichen (Klammern, %, §, & usw.).

Verwendung des Tabulators und der gebräuchlichsten Einrichtungen der Schreibmaschine (zum Beispiel Feststeller, Rücktaste, Stechwalze usw.).

Anfertigen von Berichten, Protokollen, Aktenvermerken, Anträgen und anderen Schriftstücken aus dem Arbeitsbereich der Fürsorgerin.

Die gebräuchlichsten Vervielfältigungsarten.

Maschinenkunde: Die Hauptteile der Schreibmaschine und deren Zusammenwirken. Die Pflege der Maschine.

##### Didaktische Grundsätze:

Die Fertigkeit ist durch Taktschreiben, systematische Tast- und Griffübungen, häufige Abschreibübungen, gute Einübung der Häufigkeits-

wörter und Maschinendiktate zu erreichen. Da im Unterrichtsfach Maschinschreiben keine Hausübungen gegeben werden können, ist weniger auf Schnelligkeit als auf Brauchbarkeit, Fehlerfreiheit, formgemäße Gestaltung und Sauberkeit der Schriftstücke zu achten.

Texte sind womöglich aus dem Gebiet der Sozialarbeit zu nehmen.

Mit den seminaristischen Übungen im berufseinschlägigen Schriftverkehr ist enge Zusammenarbeit zu pflegen.

#### Werkunterricht.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in den werkgerechten und sparsamen Umgang mit verschiedenen Materialien. Befähigung, einfaches Kinderspielzeug und Gebrauchsgegenstände selbst herzustellen und Kinder und Jugendliche in dieser Art sinnvoll zu beschäftigen. Bildung des Geschmacks in Fragen der Kleidung und Wohnung.

##### Lehrstoff:

Ausführung einfachster materialgestaltender und materialverändernder Arbeiten (Falten, Kleben usw.) als Vorübung und im Hinblick auf die Beschäftigung von Kindern.

Komplizierte Arbeiten bis zur Herstellung von Kinderspielzeug und Gebrauchsgegenständen einfacher Art.

Fest- und Tischschmuck, wenn möglich zu konkreten Anlässen.

Basteln und Werken mit Kindern und Jugendlichen.

Regeln des guten Geschmacks und der Sparsamkeit bei Kleidung und Wohnung an Hand von Anschauungsmaterial.

##### Didaktische Grundsätze:

Besonderer Wert ist auf die Brauchbarkeit der hergestellten Werkstücke zu legen. Die eigene Arbeit der Studierenden hat im Vordergrund zu stehen. Den notwendigen theoretischen Erläuterungen ist reiches Anschauungsmaterial zugrunde zu legen.

#### Haushaltsführung.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten für die Führung eines modernen Haushaltes unter Berücksichtigung der Haushaltsführung der berufstätigen Frau. Bekanntmachen mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung bei niederem Einkommen.

Bewußtmachen der Bedeutung der hauswirtschaftlichen Tätigkeit für die Familie.

##### Lehrstoff:

Kochen und Servieren:

Die Forderung einer gesunden Ernährung. Lebensmittel als Träger der einzelnen Nährstoffe

und ihre Bedeutung für den Körper. Einkauf und Aufbewahrung der Lebensmittel. Anwendung der Grundrezepte und ihre Abwandlungsmöglichkeit.

Übung in der Herstellung einfacher, nach den Grundsätzen moderner Ernährungsforschung erstellter Gerichte.

Schnellküche und die richtige Verwendung von Halbfabrikaten.

Verwendung neuzeitlicher, praktischer Haushaltsküchenmaschinen bei der Herstellung bestimmter Gerichte und Getränke.

Kinder- und Krankenkost.

Einfache Festtagsspeisen.

Allgemeines über Tischdecken, Tischinventar und seine Pflege.

Servierregeln.

Zusammenstellung von Speisenfolgen.

Tischschmuck.

Haushaltspflege:

Zeitgemäßes Wohnen (Planung).

Praktische Hinweise für die Gestaltung der Wohnung mit geringen Mitteln.

Die einzelnen Wohnräume, ihre Ausstattung und Pflege.

Das tägliche und das gründliche Aufräumen.

Pflege der Möbel und des Hausrates aller Art.

Die Küche im besonderen und ihre Ausstattung, insbesondere Herde und Kühlschränke.

Elektro- und Gasgeräte im Haushalt.

Das Waschen mit und ohne Waschmaschine.

Feinwäsche, Reinigen von Wollsachen, Fleckentfernung.

Mottenschutz. Lederpflege.

Planvolles Wirtschaften mit dem Haushaltsgeld unter besonderer Berücksichtigung der Situation von kinderreichen Familien, von Familien und Alleinstehenden mit niederem Einkommen.

##### Didaktische Grundsätze:

Die theoretischen Belehrungen sind so kurz wie möglich zu fassen und als Vorbereitung für die unmittelbar nachfolgende praktische Arbeit zu geben.

Für eine gesunde Ernährung Wesentliches ist im Zusammenhang mit der Besprechung der verwendeten Lebensmittel zu erarbeiten.

Übungsmöglichkeiten für Tischdecken und Servieren sind zu geben. Arbeits- und kraftsparende Geräte und erprobte Reinigungsmittel sind nicht nur zu besprechen, sondern auch ihre Handhabung beziehungsweise Pflege ausreichend zu üben.

Preis- und Kostenberechnungen sind durchzuführen und Vergleiche aufzustellen.

Die Studierenden sind zu sparsamer Haushaltsführung anzuleiten. Für eine entsprechende Arbeitskleidung ist unbedingt zu sorgen. Die intensive Gestaltung des Unterrichtes macht kleine Arbeitsgruppen notwendig (zehn Studierende).

## LEHRPLAN DES EINJÄHRIGEN VORBEREITUNGSLEHRGANGES DER LEHRANSTALT FÜR GEHOBENE SOZIALBERUFE.

### I. STUDENTAFEL.

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände.)

Pflichtgegenstand	Wochenstunden
Religion .....	2
Deutsch .....	5
Lebende Fremdsprache .....	4
Geschichte und Sozialkunde .....	3
Staatsbürgerkunde .....	1
Geographie und Wirtschaftskunde ..	2
Biologie .....	1
Mathematik .....	2
Physik und Chemie .....	3
Lebenskunde .....	1
Philosophischer Einführungs- unterricht .....	1
Bildnerische Erziehung .....	2
Musikerziehung .....	1
Leibesübungen .....	2
Gesamtstundenzahl .....	30
Freigegegenstand	
Stenotypie	
a) Kurzschrift .....	2
b) Maschinschreiben .....	2
Haushaltsführung .....	6

### II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL.

Der einjährige Vorbereitungslehrgang der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe hat im Sinne des § 80 Abs. 1 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, die Aufgabe, Personen ohne Reifeprüfung einer höheren Schule für die Aufnahme in eine Lehranstalt für gehobene Sozialberufe vorzubereiten.

### III. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT AM EINJÄHRIGEN VOR- BEREITUNGSLEHRGANG DER LEHR- ANSTALT FÜR GEHOBENE SOZIAL- BERUFE.

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes.)

#### a) Katholischer Religionsunterricht.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung und Festigung des religiösen und sittlichen Lebens im Hinblick auf die spezifischen Berufspflichten.

##### Lehrstoff:

Reifere Verarbeitung der Heilswahrheiten und die sittlichen Verpflichtungen auf biblischer Grundlage.

Die wesentlichen Fragen der katholischen Glaubenslehre:

Die Offenbarung, die Begegnung mit Christus, die Katholische Kirche. Die Sakramente als die Gnadenquelle des übernatürlichen Lebens.

Die Nachfolge Christi, die Pflichten gegenüber Gott, der Gemeinschaft und sich selbst.

#### b) Evangelischer Religionsunterricht.

##### Allgemeines Bildungsziel:

Der Religionsunterricht im einjährigen Vorbereitungslehrgang für Aufnahmewerber ohne Reifeprüfung einer höheren Schule an die Lehranstalt für gehobene Sozialberufe hat in den Formen der Unterweisung und des Lehrgesprächs das mitgebrachte Wissen vornehmlich zu wiederholen und zu festigen. Es sollen in diesen beiden Semestern die Grundlagen für den Religionsunterricht an den Lehranstalten für gehobene Sozialberufe vertieft und ergänzt werden, damit dieser auf die besonderen Berufserfordernisse ausgerichtet und erweitert werden kann.

Zur Erarbeitung des Lehrstoffes sind Bibel und Kirchengesangsbuch unentbehrlich.

##### Lehrstoff:

#### 1. H a l b j a h r:

1. Das Zeugnis des Alten Testaments.
2. Wiederholung der Kirchengeschichte einschließlich der Reformation.
3. Gottesdienst und Kirchenjahr samt Liedern und Sprüchen.
4. Der Kleine Katechismus D. Martin Luthers (I., II. und III. Hauptstück).

#### 2. H a l b j a h r:

1. Das Zeugnis des Neuen Testaments.
2. Wiederholung der Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich bis zur Gegenwart.
3. Das Kirchengesangsbuch.
4. Der Kleine Katechismus D. Martin Luthers (IV. und V. Hauptstück).



#### IV. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGEN- STÄNDE, LEHRSTOFF, DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE.

##### A. Pflichtgegenstände.

###### Deutsch.

###### Bildungs- und Lehraufgabe:

Vervollkommnung der sprachlichen Gestaltungsfähigkeit und Erziehung zur Besonnenheit und Klarheit im Denken, Sprechen und Schreiben.

Verfeinerung des Sprachgefühls.

Befähigung, sachliche Darstellungen allgemeinen und fachlichen Inhalts zu erfassen und zu verarbeiten.

Anleitung zur Lektüre repräsentativer Werke des deutschsprachigen Schrifttums und der Übersetzungsliteratur unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Literatur und der Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts.

Vermittlung eines Überblicks über die wichtigsten literarischen Strömungen und ihrer soziologischen und geistesgeschichtlichen Voraussetzungen.

###### Lehrstoff (5 Wochenstunden):

Sprachpflege und Sprachkunde:

Lese- und Vortragsübungen. Referate über vorbereitete und unvorbereitete Themen. Diskussionen und Debatten.

Aufsatzerziehung.

Wesentliche Kapitel der Sprachlehre in Verbindung mit stilistischen Übungen (Beziehung zwischen Sinn und grammatischer Form einer Aussage).

Ergänzung und Festigung der Rechtschreibkenntnisse, soweit erforderlich.

Literaturkunde:

Leseproben aus der älteren Literatur, systematische Literaturbetrachtung von der Klassik bis zur Dichtung der Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Literatur auf Grund der Lektüre.

###### Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat auf dem Bildungsgut einer dreijährigen mittleren Lehranstalt aufzubauen, doch sind die vom Lehrer zu erstellende Lehrstoffverteilung und insbesondere der Leseplan auf die tatsächlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler abzustellen. Spracherziehung und Literaturkunde haben eine Einheit zu bilden. Der Lehrer ist verpflichtet, die Ergebnisse der modernen Sprachforschung, soweit sie als gesichert angesehen werden können, für eine Erneuerung seines Sprachunterrichtes im Sinne einer inhaltsbezogenen Grammatik zu verwenden. Im Rahmen der Literaturbetrachtung sollen

wenigstens 15 größere Werke und eine entsprechende Anzahl von Gedichten aus der deutschsprachigen Literatur unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Dichtung und des Schrifttums des 19. und 20. Jahrhunderts erarbeitet werden. Die geistesgeschichtliche Einordnung ist im Zusammenhang mit dem Lebensbezug und dem Lebenswert der Dichtung vorzunehmen. Die Interpretation von Dichtungen hat der Erhellung zu dienen. Fremdsprachige Dichtung ist in einer knappen Auswahl einzubeziehen, wobei auf die Problematik der Übersetzung hinzuweisen ist.

Schularbeiten: vier im Schuljahr.

###### Lebende Fremdsprache.

###### Englisch.

###### Bildungs- und Lehraufgabe:

Schulung im sicheren mündlichen und schriftlichen Ausdruck, wie ihn der Alltag und das Berufsleben erfordern.

Einführung in die politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des anglo-amerikanischen Kulturraumes.

Behandlung bedeutender Werke aus der anglo-amerikanischen Literatur.

###### Lehrstoff (4 Wochenstunden):

Sprachpflege:

Ausspracheschulung und Hörübungen.

Vertiefung und Festigung der idiomatisch und grammatikalisch richtigen Ausdrucksweise (auch durch schriftliche Arbeiten).

Vermehrung des Wortschatzes.

Sachgebiete und Lektüre:

Familienleben, Gesellschaftsleben, Staat und Wirtschaft; Wissenschaft und Kunst, religiöses Leben.

Behandlung bedeutender Werke der anglo-amerikanischen Literatur in Auswahl.

###### Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht, der eine mindestens dreijährige Ausbildung in englischer Sprache voraussetzt, ist fast ausschließlich in englischer Sprache zu führen. Die Festigung und Verbesserung der Aussprache ist durch lebensnahe Gestaltung verschiedener Sprechsituationen, durch Mustersätze und durch Schüler selbsttätigkeit (Dramatisierung, Fragestellung, Wettbewerbe) zu erreichen.

Die Schulung in der Grammatik hat ausschließlich der Sprachverbesserung zu dienen und daher in organischem Zusammenhang mit dem übrigen Sprachunterricht zu stehen. Die fremdsprachige Literatur ist den Schülern durch gut gewählte Proben und geeignete kurze Erzählungen nahezubringen, wobei auch selbständige Privatlektüre

(Aufstellung einer Bücherliste) anzustreben ist.

Für den Unterricht aus Französisch oder Italienisch ist der vorliegende Lehrplan sinngemäß anzuwenden.

Schularbeiten: vier im Schuljahr.

### Geschichte und Sozialkunde.

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertiefung des Verständnisses für die historische Fundierung der gegenwärtigen Situation in politischer, sozialer und kultureller Beziehung.

Erziehung zur Vaterlandsliebe, Weltoffenheit und zu politischer und sozialer Verantwortlichkeit.

#### Lehrstoff (3 Wochenstunden):

Die Entstehung der modernen Welt:

Das antike Erbe. Das Christentum.

Europäische Staatenwelt im 18. Jahrhundert in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Schau.

Die Französische Revolution und ihre Bedeutung für die Entwicklung der modernen Welt.

Das Zeitalter Napoleons und die politischen Ideen dieser Zeit:

Nationalismus, Liberalismus, Demokratie.

Die industrielle Revolution in England.

Der Wiener Kongreß.

Englische Handelspolitik, Frankreich und Nordafrika.

Romantik und Biedermeier.

1848 und die Entstehung der Honoratiorenparteien.

Österreich und die europäischen Großmächte.

Industrialisierung Europas und Nordamerikas. Freihandel und Schutzzoll.

Die Entstehung der Großstadt und ihr soziales Gefüge.

Lösungsversuche des Lohnarbeiterproblems.

Die Entstehung der modernen Massenparteien.

Die politische Tageszeitung.

Weiterentwicklung der Technik. Geistiges Leben: Religion, Krisen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Naturwissenschaften, Psychologie, Geschichte, Rechtswissenschaft.

Wissenschaftsgläubigkeit und materialistisches Weltbild.

Die Kunst des 19. Jahrhunderts.

Emanzipation der Frau, Jugendbewegung, Turnen, Sport, Gymnastik.

Die imperialistische Politik der Großmächte bis 1914 und die Aufteilung der Welt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika und Rußland.

Österreich im franzisko-josephinischen Zeitalter.

Der Erste Weltkrieg: Kriegsschuldfrage und die Pariser Vororteverträge.

Europa zwischen 1918 und 1938.

Der Völkerbund.

Entwicklung Rußlands und der USA nach dem Ersten Weltkrieg.

Österreich in der Zeit der Ersten Republik.

Die Weltwirtschaftskrise.

Der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg.

Die Neuordnung der Welt nach dem Zusammenbruch Deutschlands.

Die UNO.

Österreichs Wiederaufbau.

Der Staatsvertrag von 1955 und die immerwährende Neutralität.

Die Entwicklung der außereuropäischen Staaten nach dem Zweiten Weltkrieg (Übersicht).

Krisenherde der Weltpolitik.

#### Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat auf dem Bildungsgut des Geschichtsunterrichts einer dreijährigen mittleren Lehranstalt aufzubauen. Den Schülern sind die für das Verständnis der modernen Welt notwendigen Ereignisse der Antike und der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte ins Gedächtnis zu rufen. Daran anschließend ist ihnen die Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts in lebendiger Darstellung nahebringen.

Der Lehrer hat den Gebrauch der historischen Fachsprache zu vermeiden und sich zu bemühen, die Schüler an die Wirklichkeit des Geschehens heranzuführen.

Einzelne Kapitel sind ausführlicher, andere nur übersichtlich orientierend zu behandeln.

Die Schüler sind zu selbständiger Auseinandersetzung mit den historischen Ereignissen anzuleiten und zur Arbeit mit einem Lehrbuch zu erziehen.

#### Staatsbürgerkunde.

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführung in die österreichische Verfassung.

Erziehung zum Verständnis für Wesen und Wert der rechtsstaatlichen Demokratie.

Förderung des Verantwortungsbewußtseins für das Geschehen im Staat.

#### Lehrstoff (1 Wochenstunde):

Begriff des Staates, Staatselemente, Staatszweck, Staatsformen.

Staatenverbindungen (mit besonderer Berücksichtigung der UNO und des Europarates).

Die österreichische Bundesverfassung: Leitende Grundsätze (demokratisches, bundesstaatliches und rechtsstaatliches Prinzip). Organisation des Staates (Bund, Länder, Selbstverwaltungskörper, insbesondere Gemeinden und gesetzliche Berufs-

vertretungen). Gesetzgebung des Bundes und der Länder (Organe, Bestellung der Organe, Weg der Gesetzgebung). Verwaltung des Bundes und der Länder (Organe, Bestellung der Organe). Gemeinden (Aufgaben, Organe, Bestellung der Organe). Städte mit eigenem Statut. Die besondere Stellung der Bundeshauptstadt Wien. Gerichtsbarkeit. Der Richter. Aufbau der Gerichtsbarkeit. Straf- und Zivilgerichtsbarkeit. Die wichtigsten Verfahrensgrundsätze und das gerichtliche Verfahren. Kontrolle der staatlichen Tätigkeit: Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Rechnungshof.

Der Staatsbürger: Die Staatsbürgerschaft; Pflichten und Rechte des Staatsbürgers; die Grund- und Freiheitsrechte, ihre Bedeutung für das Verhältnis zwischen Staat und Staatsbürger.

Die völkerrechtliche Stellung Österreichs. Staatsvertrag und immerwährende Neutralität.

#### **Didaktische Grundsätze:**

Der Unterricht hat auf dem Bildungsgut des Faches Staatsbürgerkunde einer dreijährigen mittleren Lehranstalt aufzubauen und die Verfassungswirklichkeit in die Darstellung einzubeziehen.

### **Geographie und Wirtschaftskunde.**

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vertiefung des in den vorausgehenden Schuljahren Gelernten; Gewinnung eines größeren Interesses an der Welt.

#### **Lehrstoff (2 Wochenstunden):**

Die Geographie Österreichs, Europas und der übrigen Welt nach anthropogeographischen, insbesondere politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

#### **Didaktische Grundsätze:**

Die geographische Darstellung hat sich nicht in Einzeldaten zu verlieren, vielmehr sind die Großräume, ihre wirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Gegebenheiten, ihre positiven und gefährdenden Potenzen in den Vordergrund zu stellen. Anschauungsmaterial aller Art hat den Unterricht zu beleben.

### **Biologie.**

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Anleitung zum Verstehen des naturwissenschaftlichen Weltbildes.

#### **Lehrstoff (1 Wochenstunde):**

Entwicklung des Lebens im Laufe der Erdgeschichte. Entwicklungslehre. Theorien zur Erklärung des Entwicklungsvorganges (Lamarck, Darwin).

Vergleichender Überblick über die Lebensfunktionen im Pflanzen- und Tierreich in Verbindung mit Somatologie bezüglich Bewegung, Reizaufnahme und Leitung, Wachstum, Stoffwechsel und Fortpflanzung zum tieferen Verstehen des naturwissenschaftlichen Weltbildes.

#### **Didaktische Grundsätze:**

Der Unterricht hat auf dem Bildungsgut der Fächer Naturgeschichte beziehungsweise Gesundheitslehre einer dreijährigen mittleren Lehranstalt aufzubauen.

### **Mathematik.**

#### **Bildungs- und Lehraufgabe:**

Kenntnis der elementaren Mathematik. Gewandtheit im Lösen auch etwas schwieriger Aufgaben. Erfassung der Bedeutung der Mathematik für Naturwissenschaft, Technik, Statistik und Wirtschaft.

Erziehung zu logischem Denken, Genauigkeit und Sachlichkeit.

#### **Lehrstoff (2 Wochenstunden):**

Kurze Wiederholung der Schlußrechnung mit Anwendung auf weitere Sachgebiete (soziales und wirtschaftliches Leben). Wiederholung der Prozentrechnung. Vervollständigung und Ausbau des Gelernten aus der allgemeinen Arithmetik:

Gleichungen 1. Grades mit einer und mit mehreren Unbekannten. Textgleichungen.

Rechnen mit Logarithmen, Gebrauch der Logarithmentafel. Gleichungen 2. Grades mit 1 Unbekannten.

Gleichungen höheren Grades, die sich auf quadratische Gleichungen zurückführen lassen.

Praktische Anwendung der Mathematik für statistische Zwecke.

Anfertigung von Diagrammen.

Geometrie:

Wiederholung, Festigung und Vertiefung der Planimetrie und Stereometrie.

Ebene Trigonometrie.

Goniometrie, soweit sie zur Behandlung der Dreiecksaufgaben notwendig ist.

#### **Didaktische Grundsätze:**

Der mathematische Unterricht soll das logische Denken schulen und die Entfaltung selbständiger Geistestätigkeit für den Beruf fördern.

In allen Abschnitten ist eine sorgfältige Auswahl der Beispiele erforderlich, die allein die Bildungswerte der Mathematik voll zur Auswirkung gelangen läßt. Von fernliegenden Beispielen ist abzusehen.

Um den aus verschiedenen Schultypen kommenden Schülern ein einheitliches Wissen zu vermitteln, ist auf die Wiederholung größter Wert zu legen.

Schularbeiten: vier im Schuljahr.

**Physik und Chemie.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Vermittlung der Kenntnisse der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze auf dem Gebiet der Physik und Chemie.

Bewußtmachen der Verantwortung des Menschen für die Nutzung der Naturkräfte im Dienste der Menschheit.

**Lehrstoff (3 Wochenstunden):****a) Physik:****Mechanik:**

Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften. Absolutes Maßsystem. Maße und Gewichte. Gleichförmige und veränderliche Bewegung. Rotierende Bewegung. Keplersche Gesetze: Gravitationsgesetz.

**Wellenlehre und Akustik:**

Wasserwelle. Luftwelle. Grundgesetze der Wellenlehre — Ton und Tonerreger. Klangfarbe. Resonanz. Mittönen.

**Optik:**

Reflexion des Lichtes (ebene und gekrümmte Spiegel). Lichtbrechung (Platten, Linsen, Prismen). Optische Instrumente.

Das Wesen des Lichtes. Spektrum. Farbe und Wellenlänge. Mischfarben. Komplementärfarben. Körperfarben. Interferenz und Beugung. Chemische und thermische Wirkungen des Lichtes.

**Elektrizität:**

Elektrostatik: Das elektrische Feld. Ladung. Potential. Kondensator. Kapazität. Elektrisches Wärmeäquivalent.

Elektrodynamik: Das Ohmsche Gesetz. Elektrolyse. Iontheorie. Faradaysche Gesetze. Polarisation. Galvanische Elemente. Akkumulator. Entladung in verdünnten Gasen.

Elektromagnetische Schwingungen und Wellen. Schwingungskreis. Hochfrequenzschwingungen. Elektronenröhre, Detektor, Sender, Empfänger.

**Atomphysik:**

Kernspaltung und Kernfusion. Anwendung der Atomenergie.

**b) Chemie:****Thermochemie:**

Disperse Systeme: Suspensionen, Emulsionen, Kolloide, echte Lösungen.

Mineralsalze und Spurenelemente im menschlichen Körper und in der Nahrung.

Wasserstoffionenkonzentration (pH-Wert).

**Didaktische Grundsätze:**

Der Unterricht in Physik und Chemie hat die Aufgabe, die bereits erworbenen Kenntnisse zu ergänzen, besonders im Hinblick auf das tiefere Verständnis im allgemeinen und auf das Verständnis der Gesetzmäßigkeit im Naturgeschehen. Die Besprechung der einzelnen Fachgebiete

soll womöglich immer in eine Besprechung der praktischen Anwendungen in der Wirtschaft münden.

Versuche sollen den Unterricht lebendig und eindrucksvoll gestalten, sie sollen aber auch die Fähigkeit des Beobachtens entwickeln und das folgerichtige Denken schulen.

Betriebsbesichtigungen werden empfohlen.

Auf exakten sprachlichen Ausdruck ist Wert zu legen.

**Lebenskunde.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einführung in verschiedene Lebens- und Berufsprobleme, die für die Frau (den Mann) von Bedeutung sind.

Bewußtmachen der Aufgabe der Frau (des Mannes) in unserer Zeit.

**Lehrstoff (1 Wochenstunde):**

Behandlung von Fragen und Problemen der Lebens- und Berufsgestaltung der Frau (des Mannes) in unserer Zeit.

Verkehrserziehung.

**Didaktische Grundsätze:**

Bei der Auswahl der Themen und bei der Art ihrer Behandlung sind Alter, Reife, Berufs- und Lebenserfahrungen der Schüler zu berücksichtigen.

Der Unterricht ist weitgehend in Gesprächsform zu führen.

**Philosophischer Einführungsunterricht.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Einführung in die Begriffe und einzelnen Disziplinen der Philosophie. Erziehung zu klarem Denken.

**Lehrstoff (1 Wochenstunde):**

Begriff, Aufgabe, Stellung und Gliederung der Philosophie. Einführung in die Logik, die Erkenntnislehre, die Ästhetik, die allgemeine Ethik, die Geschichts- und Kulturphilosophie (mit Abgrenzung zur Soziologie). Erläutern der Grundprobleme der Metaphysik.

**Didaktische Grundsätze:**

Wegen der Schwierigkeit des Stoffes wird das Hauptgewicht auf den Lehrervortrag zu legen sein, wobei aber die Aktivität der Schüler nach Möglichkeit einzuschalten ist (zum Beispiel praktische Übungen im Definieren, Aufzeigen von Verbindungen zur Sozialarbeit).

**Bildnerische Erziehung.****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Bildung der Fähigkeit, verschiedene Materialien werkgerecht, zweckentsprechend und in schöner zeitgemäßer Form und Farbgestaltung

zu verarbeiten. Bildung des guten Geschmacks und Weckung der Freude an schöpferischer Arbeit.

**Lehrstoff (2 Wochenstunden):**

Schriftübungen, Flächengliederungen, Farbenlehre, Materialgestaltungsübungen, modische Werkarbeiten.

**Didaktische Grundsätze:**

Der Lehrer hat bei der Stoffwahl die künstlerischen Fähigkeiten der Klasse zu berücksichtigen und auch untalentierte Schüler zu einer angemessenen und sie selbst befriedigenden Leistung zu bringen.

**Musikerziehung.**

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Erweiterung des vorhandenen Liedgutes. Befähigung, Singspiele zu gestalten. Weiterführung der Stimm- und Gehörbildung. Rhythmische Schulung, Sprecherziehung. Bildung des Gemütes.

**Lehrstoff (1 Wochenstunde):**

Ein- und zweistimmige Volkslieder und Kinderlieder im Jahres- und Tageskreis.

Singspiele für Kinder.

Atemübungen in Verbindung mit stimmbildnerischen Übungen. Rhythmisch-melodische Übungen mit geeigneten Instrumenten. Festigung der Grundbegriffe der Musiklehre.

Übung der einfachen Tonleitern in Dur und Moll, am Lied. Gehörbildung — leichtes Musikdiktat.

Erweiterung der Kenntnis von Meistern der Tonkunst und ihrer Werke — wenn möglich mit einer Querverbindung zur Malerei.

Sprecherziehung an Hand von Liedtexten und ausgewählten Gedichten. Einführung in Konzert- und Operaufführungen des aktuellen Musiklebens.

**Didaktische Grundsätze:**

Das Singen und die Singspiele sollen an erster Stelle stehen. An Hand von Tonbandwiedergaben sollen das Singen und das Sprechen verbessert werden. Die Gestaltung der Singspiele soll von den Schülern möglichst selbständig erarbeitet und ausgeführt werden. Es ist danach zu streben, daß der Text (immer mehrere Strophen) und die Melodie der Lieder durch wiederholtes Üben zum bleibenden Besitz werden.

**Leibesübungen.**

**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Setzen eines möglichst hohen Maßes an Entwicklungsreizen zur Wahrung der Gesundheit

und zur Erwerbung einer optimalen Leistungsfähigkeit.

Ausgleich der gesundheitlichen Schädigungen des Alltagslebens.

Erarbeiten einer biologisch einwandfreien Haltung- und Bewegungsform als Grundlage für gute Haltung und Bewegung im Alltag und bei der Arbeit, insbesondere auch als Unterstützung der Ziele des praktischen Unterrichtes.

Entwickeln des Sinnes für die Schönheit der Bewegung.

Entfaltung der Freude an der Bewegung und Wecken eines gesunden Leistungswillens.

Erziehung zur Selbstbeherrschung, zu Hilfsbereitschaft und zu verantwortungsbewußter Einordnung in die Gemeinschaft.

Einsicht in die biologische, kulturelle und soziale Bedeutung der Leibesübungen. Wecken des Willens zu gesunder Lebensführung. Hinführen zu Natur- und Heimatverbundenheit. Anbahnen des Verständnisses für wertvolle außerschulische Leibesübungen.

**Lehrstoff (2 Wochenstunden):**

Kräftigungs-, Schmeidigungs- und Lösungsübungen.

Übungen zur Vorbeugung beziehungsweise Bekämpfung von Haltung- und Fußschäden sowie zur Leistungsverbesserung bei den Grundübungen und andere.

Haltungs- und bewegungsformende Übungen.

Haltungs- und Bewegungsformung durch mannigfaltige Bewegungsaufgaben. Erziehen zu guten Haltungs- und Atmungsgewohnheiten beim Üben, auch im Hinblick auf die Erfordernisse im Alltag und bei der Arbeit.

Leistungsübungen (einschließlich Kunststücke).

Grundübungen in möglichst verschiedenartigen einfachen Formen zur Vertiefung und Erweiterung der Bewegungserfahrung im Laufen, Springen, Steigen, Klettern, Hangeln, Schaukeln, Schwingen, Schwebgehen, Werfen, Stoßen, Fangen, Ziehen, Schieben. Wettläufe bis 60 m, Stoßen mit der 3-kg- und 4-kg-Kugel.

Kunststücke: Entwickeln aus den zweckhaften Formen der Tätigkeiten. Gerätekünste wie Auf- und Abschwünge, Hock-, Grätsch- und Drehsprünge. Einfache Formen des Bodenturnens wie Rollen, Handstehen, Radschlagen, Sprung-, Wurf- und Fangkünste. Gleichgewichtskünste.

Rudern: Einführungslehrgang.

Schwimmen: Nichtschwimmerlehrgang. Verbesserung des vorhandenen Schwimmkönnens. Sprünge in freien Zweck- und Scherzformen. Wettschwimmen: 50 m.

Winterübungen: Rodeln, Lehrgang für Anfänger und Fortgeschrittene im Schilaufen und Eislaufen.

Spiele und Tänze.

Spiele: Spiele mit verschiedenen Spielgedanken (Zuspielen, Abschießen, Schnappen).

Tänze und tänzerisches Gruppenspiel (einschließlich Vorformen): Bodenständige Volks- und Singtänze einfacher Art. Gehen, Laufen, Hüpfen und Springen nach einfachen Rhythmen, ebenso räumlich geordnet, auch mit Anpassung an die Partnerin und an die Gruppe. Verbindung dieser Vorformen zu einfachen Tanzspielen nach gegebener oder improvisierter Musik.

Wanderungen und Schikurse.

Wanderungen mit einer Geleistung von 4 bis 5 Stunden für eine Ganztagswanderung. Anleitung zu zweckmäßiger Ausrüstung und Verpflegung und zu richtigem Verhalten in der Natur. Orientierungs- und Geländespiele.

Schikurse: Grundschule und Lehrgang für Fortgeschrittene; Verhalten im Gelände und im Heim.

#### Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach den besonderen Verhältnissen der Schule auszuwählen, immer aber muß der Gesamterfolg einer vielseitigen Ausbildung gewährleistet sein. Der allgemeine und besondere Übungsbedarf ist zu berücksichtigen. Schulplan und Jahrespläne sind auszuarbeiten. Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen.

Die Schüler sind zu selbständiger Arbeit (Gruppen- und Riegenturnen) und zum Hilfestellen anzuleiten.

Die Schiausbildung wird in den meisten Fällen an Schikurse gebunden sein. Unter günstigen Verhältnissen können alle Stunden für Leibesübungen zum Schilaufring herangezogen werden. Das Schwimmen soll, wenn die äußeren Verhältnisse einen durchgehenden Unterricht in allen Klassen nicht zulassen, auch nur für einzelne Klassen oder Schülergruppen (Nichtschwimmer) eingerichtet werden. Jeder Schüler sollte am Ende der Schulzeit schwimmen können.

Über den lehrplanmäßigen Unterricht hinaus sind freiwillige Übungsgemeinschaften (Neigungsgruppen), zum Beispiel für Spiele, Tänze, Sonderturnen und ähnliches, sowie die Erwerbung des Österreichischen Jugend-Sport- und Turnabzeichens (OJSTA) beziehungsweise des Österreichischen Sport- und Turnabzeichens (OSTA) zu fördern.

Jede Möglichkeit von Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen, vor allem zu Naturgeschichte und Musikerziehung, ist zu nützen. Dabei ist das Verständnis für die Beziehung zwischen Musik und Bewegung zu vertiefen.

Die Leibesübungen der Schülerinnen sind grundsätzlich von Frauen zu führen.

Als Übungsstätte ist nicht nur der Turnsaal anzusehen, sondern auch das freie Gelände. Als Übungsgeräte kommen nicht nur die üblichen Turngeräte in Frage, sondern auch Einheits- und Behelfsgeräte.

## B. Freigegegenstände.

### Stenotypie.

#### a) Kurzschrift.

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung der Kenntnis der verkürzten Verkehrsschrift. Erreichung einer Geschwindigkeit von 80 bis 100 Silben in der Minute. Erzielung von Sicherheit im Lesen der eigenen Niederschrift.

#### Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Die verkürzte Verkehrsschrift (§§ 1 bis 9 der Systemurkunde 1936).

Schnellschreibübungen. Diktate mit steigender Geschwindigkeit. Lesen der eigenen Niederschriften.

#### Didaktische Grundsätze:

Es ist eine Schnelligkeit von 80 bis 100 Silben in der Minute zu erzielen, wobei auf graphische und systematische Korrektheit und auf sicheres Lesen der eigenen Schrift zu achten ist.

Die festen Kürzungen sind von Beginn an zu mechanisieren. Die vorgeschriebene Schnelligkeit ist durch häufige Abschreibübungen, Geläufigkeitsübungen und Diktate zu erreichen. Als Diktatstoffe sind weitgehend Texte aus dem Gebiet der Sozialarbeit zu nehmen.

Die Beurteilung ist auf Grund mehrerer schriftlicher Übungen durchzuführen.

#### b) Maschinschreiben.

#### Bildungs- und Lehraufgabe:

Erzielung einer Schreibgeschwindigkeit bis zu 100 Anschlägen in der Minute unter Verwendung der Methode des Zehn-Finger-Tastschreibens und Erreichung der Griffsicherheit und fehlerfreien Anfertigung von Schriftstücken. Ausbildung der Fähigkeit, den facheinschlägigen Schriftverkehr formgemäß zu gestalten.

Vermittlung der Kenntnis des Baues und der Wirkungsweise der Schreibmaschine sowie der gebräuchlichsten Vervielfältigungsarten.

#### Lehrstoff (2 Wochenstunden):

Erarbeitung des Tastenfeldes (Zehn-Finger-Tastschreibmethode), Steigerung der Schreibfertigkeit von Stunde zu Stunde durch Erlernen eines Griffes und durch Wort-, Satz- und Geläufigkeitsübungen.

Richtige Anwendung der Satzzeichen, der Hervorhebungsarten, der besonderen Zeichen (Klammern, %, &, § usw.). Verwendung des Tabulators und der gebräuchlichsten Einrichtungen der Schreibmaschine (zum Beispiel Feststeller, Rücktaste, Stechwalze usw.).

Anfertigen von Berichten, Protokollen, Aktenvermerken, Anträgen und andern Schriftstücken aus der Sozialarbeit.

Die gebräuchlichsten Vervielfältigungsarten.

Maschinenkunde: Die Hauptteile der Schreibmaschine und deren Zusammenwirken. Die Pflege der Maschine.

#### Didaktische Grundsätze:

Die Fertigkeit ist durch Takttschreiben, systematische Tast- und Griffübungen, häufige Abschreibübungen, gute Einübung der Häufigkeitswörter und Maschinendiktate zu erreichen. Da im Unterrichtsfach Maschinschreiben keine Hausübungen gegeben werden können, ist weniger auf Schnelligkeit als auf Brauchbarkeit, Fehlerfreiheit, formgemäße Gestaltung und Sauberkeit der Schriftstücke zu achten.

Die Beurteilung ist auf Grund mehrerer Reinschriften durchzuführen. Texte sind womöglich aus dem Gebiet der Sozialarbeit zu nehmen.

#### Haushaltsführung.

##### Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten für die Führung eines modernen Haushaltes unter Berücksichtigung der Haushaltsführung der berufstätigen Frau. Bekanntmachen mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung bei niederem Einkommen.

Bewußtmachen der Bedeutung der hauswirtschaftlichen Tätigkeit für die Familie.

##### Lehrstoff (6 Wochenstunden):

Kochen und Servieren:

Die Forderung einer gesunden Ernährung. Lebensmittel als Träger der einzelnen Nährstoffe und ihre Bedeutung für den Körper. Einkauf und Aufbewahrung der Lebensmittel.

Anwendung der Grundrezepte und ihre Abwandlungsmöglichkeit. Übung in der Herstellung einfacher, nach den Grundsätzen moderner Ernährungsforschung erstellter Gerichte. Schnellküche und richtige Verwendung von Halbfabrikaten. Verwendung neuzeitlicher, praktischer Haushaltsküchenmaschinen bei der Herstellung bestimmter Gerichte und Getränke.

Kinder- und Krankenkost.

Einfache Festtagsspeisen.

Allgemeines über Tischdecken, Tischinventar und seine Pflege.

Servierregeln.

Zusammenstellung von Speisefolgen.

Tischschmuck.

Haushaltspflege:

Zeitgemäßes Wohnen (Planung).

Praktische Hinweise für die Gestaltung der Wohnung mit geringen Mitteln.

Die einzelnen Wohnräume, ihre Ausstattung und Pflege.

Das tägliche und gründliche Aufräumen.

Pflege der Möbel und des Hausrates aller Art.

Die Küche im besonderen und ihre Ausstattung, insbesondere Herde und Kühlschränke.

Elektro- und Gasgeräte im Haushalt.

Das Waschen mit und ohne Waschmaschine.

Feinwäsche. Reinigen von Wollsachen, Fleckentfernung, Mottenschutz, Lederpflege.

Planvolles Wirtschaften mit dem Haushaltsgeld unter besonderer Berücksichtigung der Situation von kinderreichen Familien, von Familien und Alleinstehenden mit niederem Einkommen.

##### Didaktische Grundsätze:

Die theoretischen Belehrungen sind sehr kurz zu fassen und als Vorbereitung für die mittelbar nachfolgende praktische Arbeit zu geben.

Für eine gesunde Ernährung Wesentliches ist im Zusammenhang mit der Besprechung der verwendeten Lebensmittel zu erarbeiten. Übungsmöglichkeiten für Tischdecken und Servieren sind zu geben.

Arbeits- und kraftsparende Geräte und erprobte Reinigungsmittel sind nicht nur zu besprechen, sondern es ist auch ihre Handhabung beziehungsweise Pflege ausreichend zu üben.

Preis- und Kostenberechnungen sind durchzuführen und Vergleiche anzustellen.

Die Schüler sind zu sparsamer Haushaltsführung anzuleiten. Für eine entsprechende Arbeitskleidung ist zu sorgen. Die intensive Gestaltung des Unterrichtes macht kleine Arbeitsgruppen notwendig.

Die Schüler sind zur Verwendung eines Lehrbuches zu erziehen.



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1963, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 120'— für Inlands- und S 170'— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

**Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises.** Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1'— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.